Stand: 08.12.2025 02:13:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21537

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21537 vom 02.03.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 10.03.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29860 des KI vom 06.07.2023
4. Beschluss des Plenums 18/30352 vom 19.07.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 151 vom 19.07.2023
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 02.03.2022 Drucksache 18/21537

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Zur Anpassung der für verfassungswidrig erklärten Normen hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz vom 30. März 2021 zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ (BGBl. I S. 448) zum einen die Übermittlungsbefugnis des § 113 TKG a. F. (nunmehr: § 174 TKG) an die Vorgaben des BVerfG angepasst und entsprechend neu geregelt. Zum anderen wurden mit den §§ 15a bis 15c des Telemediengesetzes (TMG) ein neues Regelungsgefüge für die Beauskunftung von Bestands- und Nutzungsdaten bei Telemediendaten geschaffen sowie die bundesgesetzlichen Abrufregelungen u. a. im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) und im Bundespolizeigesetz (BPolG) angepasst.

Auch wenn die landesgesetzlichen Abrufregelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG waren, gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Entscheidung des BVerfG ergeben, für sie gleichermaßen (vgl. auch den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 19. April 2021, Az. 1 BvR 1732/14, NVwZ 2021, 1135 ff. zu Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts). Auch sie bedürfen daher einer entsprechenden Anpassung.

Das Inkrafttreten des durch das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) neu geschaffenen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und des durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) neu gefassten TKG zum 1. Dezember 2021 machen zudem eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen auf das TKG und TMG im BayVSG erforderlich.

Notwendige Folgeänderungen im BayVSG ergeben sich zudem aus dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

B) Lösung

Im BayVSG erfolgen die notwendigen Anpassungen

– der Regelungen zu Auskunftsersuchen über Bestandsdaten an Telekommunikations- und Telemedienanbieter an die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119) sowie in Einklang mit dem „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“.

– der Verweisungen an das TTDSG und das neu gefasste TKG sowie

– an das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Ferner erfolgt eine Klarstellung im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG).

C) Alternativen

Keine

D) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E) Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F) Weitere Kosten

Keine

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**21537**
02.03.2022

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1
Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 8a Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 3a Satz 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 3a Abs. 1 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
3. Art. 13 wird aufgehoben.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
      aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
         „Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 erforderlich ist, darf das Landesamt Auskunft einholen“.
      bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 113“ jeweils durch die Angabe „§ 174“ ersetzt.
      cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG)“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ ersetzt, die Angabe „(§ 14 Abs. 2 TMG)“ wird gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
         bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
   b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
      „(2) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.“
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Angabe „Nr. 1“ und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)“ gestrichen.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird das Wort „Postdiensteistungen“ durch das Wort „Postdienstleistungen“ ersetzt.
      bb) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 TTDSG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 113a“ durch die Angabe „§ 175“, die Angabe „§ 113c“ durch die Angabe „§ 177“ und die Angabe „§ 113b“ durch die Angabe „§ 176“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„[1]Art. 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

6. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 14 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Daten, die einem Abfrageverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 unterliegen.“

8. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Informationsübermittlung“ durch die Wörter „Übermittlung personenbezogener Daten“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden im Satzteil vor Nr. 1 die Wörter „Informationen einschließlich personenbezogener“ durch das Wort „personenbezogene“ und nach den Wörtern „Empfänger die“ wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

c) In Abs. 1a im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

d) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird vor den Wörtern „ , die mit nachrichtendienstlichen“ das Wort „Informationen“ durch die Wörter „Personenbezogene Daten“ ersetzt und nach den Wörtern „dass der Empfänger die“ wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

e) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogene Daten“ ersetzt.

f) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

9. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
      bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II) die Vorschrift des § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und weitere Vorschriften in mehreren Fachgesetzen des Bundes, welche die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt und festgestellt, dass diese Vorschriften ganz oder zum Teil in die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) sowie – im Hinblick auf den Bereich der dynamischen IP-Adressen – auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) eingreifen. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften blieben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung übergangsweise anwendbar.

Zugleich hat das BVerfG präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist:

– Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen als auch für den Abruf der Daten durch die abrufberechtigten Behörden schaffen. Die Befugnis zum Datenabruf durch die abrufberechtigten Behörden muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist – auch aus Gründen der Normenklarheit – zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden.

– Aus diesem Grund werden die landesrechtlichen Abrufregelungen durch eine Anknüpfung an die bundesgesetzlichen Regelungen so angepasst, dass das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelungen normenklar begrenzt ist und das durch das BVerfG mit dem Beschluss vom 24. Januar 2012 (Az.1 BvR 1299/05, Rn. 123) eingeführte Prinzip der „Doppeltüre“ im Hinblick auf die Regelungen zu Übermittlung und Abruf deutlich wird. Die Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen insoweit die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden:

  – Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für präventive Zwecke

grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.

– Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

– Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit das Vorliegen einer hinreichend konkretisierten (d. h. drohenden) Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.

Am 2. April 2021 ist das „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) in Kraft getreten. Der Bund hat darin alle wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere zu den Regelungen des TKG und des Telemediengesetzes (TMG) auf Übermittlungsebene („1. Tür“) vorgegeben, an denen sich der Landesgesetzgeber – im Hinblick auf das Doppeltürmodell – zu orientieren hat. Hierzu hatten sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern und unter Beteiligung von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. am 24. März 2021 im Vermittlungsausschuss auf zahlreiche Änderungen am „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ geeinigt.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene gibt dazu Anlass, die aufgrund der Entscheidung des BVerfG notwendigen Anpassungen nun auch in den bayerischen Landesgesetzen umzusetzen. Die Änderungen in den Abrufregelungen des Bundes können dabei als Vorbild für die entsprechenden Änderungen in den landesgesetzlichen Abrufregelungen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) herangezogen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) im Artikel 10-Gesetz (G 10) eine Rechtsgrundlage für die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen. Da die Befugnisse des Artikel 10-Gesetzes bundeseinheitlich für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gelten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10), ist eine landesgesetzliche Regelung im BayVSG nicht mehr erforderlich.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des BayVSG)

Zu Nr. 1 (Art. 4 BayVSG)

Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) hat der Bundesgesetzgeber den Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu eruptiven Radikalisierungsverläufen von Einzelpersonen, wie sie bei den schrecklichen Anschlägen in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 festzustellen waren, Rechnung getragen und die bisherige Differenzierung in § 4 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zwischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und andererseits von Einzelpersonen beseitigt (vgl. BT-Drs. 19/24785 S. 17). Damit entspricht die bundesgesetzliche Regelung der in Bayern seit langem bewährten Rechtslage, nach der auch Einzelpersonen, von denen verfassungsfeindliche Bestrebungen ausgehen, bei entsprechendem Gefährdungspotenzial durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet werden. Wegen des nunmehrigen Gleichlaufs von Bundes- und Landesrecht bedarf es insoweit keiner bayerischen Sonderregelung mehr, so dass unmodifiziert die Regelung des § 4 BVerfSchG auch im Rahmen der Tätigkeit des BayLfV zur Anwendung gebracht werden kann.

Zu Nr. 2 (Art. 8a BayVSG)

Durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts wurde § 3a G 10 um einen neuen Abs. 2 ergänzt. Dementsprechend ist die Verweisung in Art. 8a Abs. 1 Satz 5 BayVSG redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 3 (Art. 13 BayVSG)

Da der durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts neu geschaffene § 11 Abs. 1a G 10 nun unmittelbar Befugnis für die Landesverfassungsschutzbehörden zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung enthält, kann der damit nicht weiter erforderliche Art. 13 BayVSG aufgehoben werden.

Zu Nr. 4 (Art. 14 BayVSG)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Das BVerfG fordert für Auskunftsersuchen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber Telekommunikationsanbietern eine tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle dahingehend, dass die Auskunft im Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung geboten sein muss (BVerfGE 130, 151 (206); 155, 119 Rn. 151, 218, 269; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 46). Der Bundesgesetzgeber hat daher mit Art. 1 Nr. 4 des „Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) die Vorschrift des § 8d BVerfSchG neu gefasst (vgl. hierzu BT-Drs. 19/25294, S. 40). Art. 14 BayVSG entspricht inhaltlich dem § 8d Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG a. F. und wird entsprechend angepasst.

Die Änderung trägt den Vorgaben des BVerfG Rechnung, indem sie die Einholung einer Auskunft nunmehr ausdrücklich vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig macht, aus denen sich ergibt, dass das Auskunftsverlangen im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist. In der fachrechtlichen Terminologie ist der Sachverhalt der Gruppierung, also eines Personenzusammenschlusses, bereits in der Legaldefinition der Bestrebungen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG) eingeschlossen. Sofern ausnahmsweise auch Einzelpersonen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, soll das seitens des BVerfG mit dem Bezug auf bestimmte Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Kernaussage der vorauszusetzende Bezug auf bestimmte Beobachtungsobjekte, sei es eine Personenmehrheit oder eine Einzelperson. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG handelt.

Da die Tätigkeit der Nachrichtendienste von vornherein dadurch gekennzeichnet ist, dass sie dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen dient, bedarf es für Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber den Telekommunikations- und Telemedienanbietern keiner weiteren tatbestandsbegrenzenden Eingriffsschwelle mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter mehr; schon die Voraussetzung einer hinreichend konkretisierten Gefahr als Eingriffsschwelle sichert hier, dass auch im Einzelfall hinreichend gewichtige Rechtsgüter in Frage stehen (BVerfGE 155, 119 Rn. 151, 182; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 46).

Zu Doppelbuchst. bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), durch das der bisherige § 113 TKG in den neuen § 174 TKG überführt wurde.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) erfordert eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Verweises auf § 14 Abs. 1 TMG, der durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und

des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien aufgehoben wurde.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG vom 27. Mai 2020 wurde zudem der bisherige § 14 Abs. 2 TMG in die neuen § 15a Abs. 1 und § 15b Abs. 1 TMG überführt. Art. 14 Nr. 2 BayVSG ist dementsprechend redaktionell zu aktualisieren, indem die Angabe „§ 14 Abs. 2 TMG“ gestrichen und der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 TKG a. F. aufgehoben wird, weil die neuen Vorschriften des § 15a Abs. 5 und § 15b Abs. 3 TMG eine dem § 113 Abs. 4 TKG a. F. entsprechende Regelung nunmehr selbst enthalten.

Zu Buchst. b

Der neue Art. 14 Abs. 2 BayVSG, der nach dem Vorbild des § 8d Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG n. F. gestaltet ist, trifft eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der Auskunftsregelungen in Bezug auf ausländische Unternehmen. Bereits die geltende Auskunftsregelung enthält keine Beschränkung auf Unternehmen mit einer (Zweig-) Niederlassung im Inland. Auch die inländische Leistungserbringung begründet die deutsche Jurisdiktion über den Sachverhalt. Um ausländischen Unternehmen im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation zu geben, wird das Marktortprinzip nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu Nr. 5 (Art. 15 BayVSG)

Zu Buchst. a

Art. 15 Abs. 1 BayVSG regelt, dass das BayLfV Auskünfte zu Bestandsdaten auch einholen darf, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen. Da das TMG eine dem § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG a. F. entsprechende Übermittlungsbefugnis der Telemedienanbieter bislang nicht enthielt, bezieht sich die Befugnis in der bisherigen Fassung des Art. 15 Abs. 1 BayVSG ausschließlich auf die Einholung von Auskünften zu Bestandsdaten von Telekommunikationsanbietern (Art. 14 Nr. 1 BayVSG), nicht jedoch von Telemedienanbietern (Art. 14 Nr. 2 BayVSG). Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 wurde im neu formulierten § 15a Abs. 1 Satz 3 TMG nunmehr eine Übermittlungsbefugnis auch für Telemedienanbieter geschaffen. Entsprechend dem sogenannten Doppeltür-Modell des BVerfG wird diese Änderung auch in der korrespondierenden Abrufbefugnis des Art. 15 Abs. 1 BayVSG nachvollzogen, indem – entsprechend dem Vorbild der Bundesregelung in § 8d Abs. 2 BVerfSchG n. F. – der Verweis auf Art. 14 Nr. 1 BayVSG und § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG in Art. 15 Abs. 1 BayVSG gestrichen und so dem BayLfV die Einholung von Auskünften zu Bestandsdaten anhand der Auswertung von Verkehrsdaten anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nicht nur von Telekommunikationsanbietern, sondern auch von Telemedienanbietern ermöglicht wird.

Die Übermittlung von Verkehrsdaten im Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen darf nach der Entscheidung des BVerfG aufgrund ihres gesteigerten Eingriffsgewichts nur dann erfolgen, wenn sie zumindest dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dient. Dies ist bei der Tätigkeit der Nachrichtendienste von vornherein gewährleistet, so dass es keiner ausdrücklichen Begrenzung im Gesetz bedarf (BVerfGE 155, 119 Rn. 178, 240; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 58).

Damit setzt die Einholung von Auskünften nach Art. 15 Abs. 1 BayVSG voraus, dass sie aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 BayVSG erforderlich ist. Der von Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 BayVSG in Bezug genommene Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes (Art. 3 BayVSG i. V. m. § 3 BVerfSchG) ist von vornherein dadurch gekennzeichnet, dass er dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen dient, sodass das Vorliegen einer nur konkretisierten Gefahrenlage eine hinreichende tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle bedeutet.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), mit dem § 96 TKG neu gefasst wurde. Eine dem § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG a. F. entsprechende Regelung findet sich nun im § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 TTDSG.

Zu Buchst. c

Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz werden die bisherigen §§ 113a, 113b und 113c TKG in die neuen §§ 175, 176 und 177 TKG überführt. Art. 15 Abs. 3 BayVSG ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. d

Die Änderung stellt klar, dass für Auskunftsverlangen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 BayVSG und – über die Regelung des Art. 16 Abs. 3 BayVSG – auch für Auskunftsersuchen nach Art. 16 Abs. 1 BayVSG die Regelung des Art. 14 Abs. 2 BayVSG entsprechende Anwendung findet.

Zu Nr. 6 (Art. 17 BayVSG)

Zu Buchst. a

Der neu eingefügte Abs. 2 trägt durch einen deklaratorischen Verweis auf den – ohnehin bereits geltenden – Art. 7 BayVSG der Vorgabe des BVerfG Rechnung, der Gesetzgeber müsse sicherstellen, dass bei Auskünften anhand einer dynamischen IP-Adresse die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden (BVerfGE 155, 119 Rn. 250). Eine solche Klarstellung ist nur für Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 BayVSG erforderlich, die im Unterschied zu Auskunftsersuchen nach Art. 15 Abs. 2 und sowie Art. 16 Abs. 1 BayVSG nicht unter einem Anordnungsvorbehalt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration stehen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 10 G 10), der über das Erfordernis eines schriftlich begründeten Antrags (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 9 Abs. 3 G 10) eine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende Dokumentation sicherstellt (vgl. BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 62).

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Nr. 6 Buchst. a

Zu Buchst. c

Folgeänderungen zu Nr. 6 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a.

Zu Nr. 7 (Art. 23 BayVSG)

Durch die Änderung in Art. 23 BayVSG wird klargestellt, dass personenbezogene Daten Dritter, die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayVSG einem Abfrageverbot unterliegen, nicht Gegenstand der Auskunftserteilung nach Art. 23 Abs. 1 BayVSG sein können.

Zu Nr. 8 (Art. 25 BayVSG)

Die engen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 25 BayVSG, denen eine Informationsübermittlung des BayLfV an andere Stellen unterliegt, dienen dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 101 i. V. m. Art. 100 BV). Der Schutzbereich dieses Rechts ist jedoch nur dann eröffnet, wenn das Landesamt personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt. Wenn das Landesamt demgegenüber Informationen ohne Personenbezug an andere Stellen übermittelt, werden grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nicht berührt. Daher wurde durch das „Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts“ vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) der in §§ 23, 24 und 29 des BND-Gesetzes (BNDG) (künftig

§§ 10, 11 und 16 BNDG) enthaltene Terminus „Informationen einschließlich personenbezogener Daten“ und in § 31 BNDG (künftig § 18 BNDG) das Wort „Informationen“ durch den Begriff der „personenbezogenen Daten“ ersetzt. Im Interesse der Normenklarheit wird dementsprechend der Anwendungsbereich des Art. 25 konkretisiert. Damit wird klargestellt, dass die Übermittlung sonstiger nicht personenbezogener Informationen nicht den Einschränkungen dieser Vorschrift unterliegt.

Zu Nr. 9 (Art. 29 BayVSG)

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des Art. 29 BayVSG bereits heute die Einschränkung der genannten Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes erforderlich, diejenigen Grundrechte, die auf Grund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird die in Art. 29 BayVSG enthaltene Zitierklausel erneut zitiert.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 15 BayDSG)

Die Regelung des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG, nach der sich die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht auf personenbezogene Daten erstreckt, die der Kontrolle durch die G 10-Kommission unterliegen, soll gestrichen werden, weil die mit ihm bezweckte Klarstellung entbehrlich ist, sie aber Anlass zu Missverständnissen über den Umfang der Einsichtsrechte des Landesbeauftragten geben kann.

Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG soll lediglich klarstellen (vgl. LT-Drs. 17/19628 S. 39), dass der Landesbeauftragte nicht die Arbeit der G-10 Kommission kontrolliert, mit der als „Richtersurrogat“ eine an die Stelle des Rechtswegs tretende Rechtskontrolle ausgeübt wird. Einer solchen Klarstellung bedarf es jedoch nicht. Bereits aus Art. 2 Abs. 2, 6 Satz 1 Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) ergibt sich, dass die G 10-Kommission hinsichtlich der Aufsicht über die Verarbeitung der nach dem G 10 erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen ist. Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zuständigkeitsbereich der G 10-Kommission sind folglich ausgeschlossen, da insoweit die Aufsichtszuständigkeit einer anderen unabhängigen Behörde zugewiesen ist; Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AGG 10 schränkt insoweit die Regelung in Art. 2 Satz 1 BayDSG ein.

Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG kann allerdings den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass dem Landesbeauftragten schon die Einsicht in Unterlagen zu Maßnahmen zu verwehren sei, welche die Zustimmung der G 10-Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 AGG 10 voraussetzen. Eine solche Einsicht ist ihm jedoch auf der Grundlage der Unterstützungspflicht des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSG zu gewähren, und wird ihm, wie die ständige Praxis im Rahmen der datenschutzrechtlichen Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem BayLfV zeigt, auch gewährt.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Benjamin Adjei
Abg. Holger Dremel
Abg. Andreas Winhart
Abg. Alexander Hold
Abg. Horst Arnold
Abg. Alexander Muthmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit erhält die Staatsregierung 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile dem Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2020 die damalige Fassung des § 113 des Telekommunikationsgesetzes und mehrerer weiterer Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Die manuelle Bestandsdatenauskunft gibt den Sicherheitsbehörden das Recht, von den Telekommunikationsunternehmen Auskunft insbesondere über den Anschlussinhaber eines Telefonanschlusses oder aber über eine zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesene IP-Adresse zu verlangen. Für die Arbeit unserer Sicherheitsbehörden ist das von großer Bedeutung. Umso wichtiger war es, dass der Bundesgesetzgeber die für verfassungswidrig erklärten Regelungen zur Bestandsdatenauskunft schnellstmöglich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst hat.

Im Bundesverfassungsschutzgesetz waren die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts relativ einfach umzusetzen; denn die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zielt – das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt – von vornherein auf den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen ab. Es bedurfte somit nur noch einer Normierung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten tatbestandsbegrenzenden Eingriffsschwelle. Diese sollte

das Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden davon abhängig machen, dass die Auskunft im Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung erforderlich ist. In der nachrichtendienstlichen Praxis stellt dies zwar bereits eine Selbstverständlichkeit dar, ausdrücklich festgehalten war es im Gesetzeswortlaut bislang jedoch nicht. Das ist nachgeholt worden.

Weil sich das Bayerische Verfassungsschutzgesetz sehr eng am Bundesverfassungsschutzgesetz orientiert, muss es ebenfalls an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben angepasst werden. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Auch im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz soll nun die geforderte hinreichend konkretisierte Gefahr als tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle für die Einholung einer Bestandsdatenauskunft normiert werden. Weiterhin stellen wir klar, dass auch Bestandsdatenauskünfte anhand einer dynamischen IP-Adresse der Dokumentationspflicht unterliegen. Auch das hat das Bundesverfassungsgericht explizit vorgegeben.

Da in der letzten Legislaturperiode nun unmittelbar im Bundesgesetz eine bundeseinheitliche Befugnis für die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen wurde, kann die damit nicht weiter erforderliche landesgesetzliche Befugnis im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz einfach gestrichen werden. Außerdem haben wir begriffliche Klarstellungen im Bundesrecht nachvollzogen und Verweisungen auf das geänderte Bundesrecht redaktionell in dem Gesetzentwurf aktualisiert.

Ein weiterer Änderungsbedarf hat sich erst kürzlich ergeben. Am 14. Dezember letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht mündlich über eine Verfassungsbeschwerde gegen das Bayerische Verfassungsschutzgesetz verhandelt. Es hat sich ergeben, dass Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anlass zu Missverständnissen über den Umfang der Einsichtsrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz geben könnte. Es ist einvernehmlich festgestellt worden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dem Landesbeauftragten jederzeit alle diese Einsichtsrechte gewährt hat. Es wurde aber diskutiert, dass man theoretisch das geltende Gesetz auch anders interpretieren könnte. Um solche Missverständnisse

auch theoretisch für die Zukunft auszuschließen, schlagen wir eine klarere Fassung des Gesetzes vor.Ansonsten wurde übrigens in dieser Verhandlung die Vollzugspraxis des Verfassungsschutzes nach meinem Eindruck weder vom Gericht noch von den Beschwerdeführern infrage gestellt. Vielmehr geht es dem Bundesverfassungsgericht erkennbar darum, letztendlich für alle Verfassungsschutzgesetze Deutschlands einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu entwickeln, der diese bayerische Praxis zwar weitgehend unangetastet lässt, aber den hypothetischen Fall von Rechtsmissbräuchen ausschließt. Falls das Gericht in seiner Entscheidung hierzu noch weitergehende Änderungen für erforderlich erachten sollte, werden wir selbstverständlich auch diese Vorgaben umgehend in Landesrecht umsetzen. – Ich bitte Sie um zügige Beratung und Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Staatsminister. – Ich erteile nun dem Kollegen Benjamin Adjei von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister Herrmann, Sie haben ausgeführt, dass es hier kleine Änderungen geben und angepasst werden müsse, weil es ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht gebe und man jetzt quasi wieder zurück zum normalen Daily Business gehen könne. Dabei haben Sie wirklich ausgelassen, wie tiefgreifend dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts eigentlich war.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2020 festgestellt, dass das Telekommunikationsgesetz auf Bundesebene und viele weitere Bundesgesetze im Hinblick auf die Bestandsdatenauskunft gegen geltendes Recht und gegen die Verfassung verstoßen. Sie verletzen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses. Das Bundesverfassungsgericht hat einmal mehr aufgezeigt, wo hier eigentlich die Grenzen der Sicherheitsbehörden liegen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt Bürgerinnen und Bürger unter anderem vor der Verwendung von personenbezogenen Daten. Es gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die Verwendung personenbezogener Daten zu bestimmen. Zwar ist die Auskunft über Bestandsdaten nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich möglich, aber die vorliegenden Regelungen verstießen ganz klar gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anlässe hierfür müssen deutlich eingegrenzt werden. So kann die Bestandsdatenabfrage heute beispielsweise schon bei Ordnungswidrigkeiten erfolgen; laut Verfassungsgericht ist ein derartig tiefgreifender Grundrechtseingriff aber nur bei einem bestehenden Anfangsverdacht einer Straftat gerechtfertigt, und im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Bestandsdatenauskunft auch nur bei einer konkreten Gefahr möglich.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ein ganz großartiger Erfolg für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und ehrlicherweise eine schallende Ohrfeige für die Sicherheitspolitik der CSU, sowohl auf Bundesebene, wo Sie lange Zeit zuständig waren, als auch hier auf Landesebene. Im Konkreten ist zwar kein bayerisches Gesetz kritisiert worden, aber Bayern, wie Sie selbst gerade ausgeführt haben, orientiert sich da natürlich ganz klar an den Regelungen des Bundes, weil Horst Seehofer als damaliger Innenminister ja auch in Ihrer Partei ist. Ob die Änderungen jetzt den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen auch vollumfänglich entsprechen, werden wir in den Fachausschüssen noch einmal im Detail besprechen. Es ist aber schon auffällig, dass Sie trotz dieser knallharten Ohrfeige des Bundesverfassungsgerichts trotzig an weiteren Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes weiterhin festhalten, die ganz klar rechts- und verfassungswidrig sind.

Wenn man das Bayerische Verfassungsschutzgesetz an die Bayerische Verfassung angleichen wollte, wäre es eigentlich wichtig gewesen, hier deutlich umfangreicher zu novellieren und die verfassungswidrigen Normen herauszunehmen. Sie werden immer erst dann aktiv, wenn das Ihnen das Verfassungsgericht nahelegt, aufträgt oder vorschreibt. Es wäre hier eigentlich sinnvoll gewesen, hier einmal als Staatsregierung

aktiv zu werden und selbst ein Verfassungsschutzgesetz verfassungskonform auszugestalten.

Neben der Bestandsdatenauskunft gibt es weitere Punkte, die aus verfassungsrechtlicher Sicht schwierig oder mit der Verfassung schwer vereinbar sind. Das Gesetz höhlt insgesamt durch seine Überwachungsbefugnisse die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger tiefgehend aus, insbesondere im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung, die jetzt hier noch einmal vom Bundesverfassungsgericht als unglaublich hohes Rechtsgut klar festgestellt wurde.

Der Verfassungsschutz darf weiterhin Online-Durchsuchungen durchführen und damit Computer von Bürgerinnen und Bürgern heimlich ausspionieren, was neben dem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung übrigens ein ganz großes Sicherheitsproblem ist. Der Verfassungsschutz darf trotz des Debakels im Hinblick auf den NSU künftig auch weiterhin verdeckt Mitarbeiter*innen einsetzen, die Straftaten im Dienst begehen dürfen; es ist auch möglich, weiterhin Straftäter*innen als V-Personen zu rekrutieren.

Bei den Grundrechtseinschränkungen machen Sie auch vor Kindern und Jugendlichen nicht halt. Auch Kinder werden ganz klar überwacht oder dürfen überwacht werden; auch Jahre, nachdem sie Jugendsünden begangen haben, können diese noch angelastet werden. Es ist auch eine ganz wichtige verfassungsrechtliche Aufgabe des Staates, die Rechte von Kindern besonders zu schützen,

(Beifall bei den GRÜNEN)

hier insbesondere auf eine Resozialisierung hinzuwirken und ihnen eben nicht mit Grundrechtseinschränkungen zu begegnen.

Zu guter Letzt: Bei all den Überwachungsmaßnahmen, die Sie ermöglichen, fehlt die Kontrolle des Verfassungsschutzes. Sie haben in der letzten Zeit auch die parlamentarische Kontrolle noch einmal deutlich eingeschränkt und heruntergesetzt. Ganz im Ge-

genteil brauchen wir eine gute starke parlamentarische Kontrolle. Diese Änderung brauchen wir, damit wir auch ein verfassungsmäßiges Verfassungsschutzgesetz haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Adjei, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Vielen Dank.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Holger Dremel von der CSU-Fraktion.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu den kostbaren Gütern jedes Menschen gehört die persönliche Sicherheit. Meine Damen und Herren, diejenigen, die geglaubt haben, dass diese Sicherheit nicht nur bei uns in Deutschland, sondern in Europa etwas Selbstverständliches sei, das man nicht mehr besonders verteidigen müsse, wurden in den vergangenen beiden Wochen durch die Invasion der Ukraine durch Truppen des russischen Diktators Putin jäh aus ihren Träumen gerissen. Für uns von der CSU sind und waren die äußere und auch die innere Sicherheit nie etwas Selbstverständliches. Sie müssen immer wieder neu verteidigt werden. Deshalb bin ich stolz darauf, dass die CSU die Partei der inneren Sicherheit ist und alles Menschenmögliche tut, um den umfassenden Schutz unserer Bevölkerung zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren, unsere Politik sorgt seit Langem dafür, dass Bayern mit der niedrigsten Kriminalitätsrate und der höchsten Aufklärungsquote das sicherste aller Bundesländer ist. Am kommenden Montag wird unser Innenminister Joachim Herrmann die Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 vorstellen, auf die wir schon gespannt warten. Dazu gehört aber auch, dass für uns der Schutz der Verfassung höchste Priorität hat. Von welchen politischen Parteien unserer Verfassung Gefahren drohen, erleben

wir auch in diesem Hohen Haus seit Langem.Liebe Kolleginnen und Kollegen, das haben wir am Dienstag durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt bekommen. Das Gericht urteilte, dass es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gebe, dass die AfD eine extremistische Partei sei. Damit ist die Beobachtung der AfD als Verdachtsfall durch den Verfassungsschutz zulässig. Allein daran sieht man, wie wichtig der Verfassungsschutz ist und wie sehr er unsere Unterstützung verdient. Diese Unterstützung muss aber immer auch darin bestehen, dass wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Rahmenbedingungen setzen, unter denen er seine wichtigen Aufgaben in der Praxis erfüllen kann. Diese Rahmenbedingungen schaffen wir mit diesem Gesetzentwurf.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, in dem Gesetzentwurf geht es im Kern darum, das Bayerische Verfassungsschutzgesetz an neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und an Änderungen des Bundesrechts anzupassen. Das soll durch folgende Änderungen geschehen, die der Herr Innenminister bereits dargestellt hat:

Die Einholung einer Bestandsdatenauskunft nach Artikel 14 wird nunmehr vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig gemacht, aus denen sich ergibt, dass das Auskunftsverlangen im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist. Dies trägt der Forderung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Rechnung, wonach für die Informationsgewinnung durch Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber den Telekommunikations- und Telemedienanbietern eine tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle dahin normiert sein muss, dass die Auskunft im Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Straftat geboten sei.

Darüber hinaus wird in einem neuen Artikel 17 Absatz 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes der allgemeine Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung bei Auskünften anhand einer dynamischen IP-Adresse ausdrücklich in das Gesetz übernommen.

In Artikel 14 Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der Auskunftsregelungen in Bezug auf ausländische Unternehmen.

Da das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts nun eine bundeseinheitliche Befugnis für die Quellen-TKÜ enthält, kann die landesgesetzliche Befugnis in Artikel 13 aufgehoben werden.

Die Regelung des Artikels 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach der sich die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht auf personenbezogene Daten erstreckt, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen, kann durchaus Anlass zu Missverständnissen geben und wird daher gestrichen. Auch dies hat Innenminister Herrmann bereits erwähnt. Die Praxis sieht aber anders aus: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält darüber hinaus künftig auch Einsicht in Unterlagen und Maßnahmen, welche die Zustimmung der G 10-Kommission voraussetzen.

Lieber Herr Kollege Adjei, Sie sprechen vom "Ausspionieren" und von "Überwachungsmaßnahmen". Ich habe den Eindruck, dass Sie sich in unserem Staate nicht sicher und ausspioniert fühlen. Ich meine, genau das ist bei uns nicht der Fall. Freiheit bedeutet auch ein gewisses Maß an Sicherheit. Unsere Verfassungsschutz- und Polizeibehörden tun alles für unsere Sicherheit. Dafür sollten wir auch die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen. Meine Damen und Herren, wenn irgendein Anschlag passiert, sind Sie es, die darüber klagen, warum das nicht verhindert werden konnte. Ich kann auch den Vorwurf nicht verstehen, dass hier keine parlamentarische Kontrolle vorhanden sei. Wir haben ein Parlamentarisches Kontrollgremium und die G 10-Kommission. Nach meiner Ansicht haben wir die parlamentarische Kontrolle.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sicherheit ist wichtig. Deswegen müssen wir das Bayerische Verfassungsschutzgesetz anpassen. Ich bitte um Zustimmung und freue mich auf die Diskussion im Ausschuss. Sicherheit hat ihren Preis. Deshalb müssen wir das rechtlich regeln. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege Adjei vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zu einer Intervention gemeldet.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Dremel, ich habe eine Frage: Sie haben gerade gesagt, dass es neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gäbe und deshalb dieses Gesetz angepasst werden müsste. Ich weiß nicht, ob Sie sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchgelesen haben. Dort wurde ganz klar festgestellt, dass es hier einen eklatanten Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung und gegen Grundrechte aus unserem Grundgesetz gebe. Außerdem sei die Verhältnismäßigkeit zwischen der Freiheit auf der einen Seite und der Sicherheit auf der anderen Seite nicht ausreichend gewürdigt worden. Haben Sie sich dieses Urteil angeschaut, und wie bewerten Sie diese Frage und die alten Regelungen im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung?

Holger Dremel (CSU): Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, kurz RiS genannt, ist sehr wichtig. Das ist keine Frage. Auch uns als Gesetzgeber und Regierungsfraktion ist dieses Recht sehr wichtig. Deshalb passen wir unser Gesetz entsprechend an. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, alles als Katastrophe und als Drama zu betrachten, solange der rechtliche Rahmen gewahrt bleibt und kein Urteil des Bundesverfassungsgerichts dagegenspricht. Solange das nicht der Fall ist, sollten wir sicher sein, dass unsere Gesetze rechtssicher sind. Wir begradigen die bisherigen Regelungen. Deshalb bitte ich in der Ausschussberatung um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Dremel, Sie haben dieses vorläufige Urteil angeführt. Dieses Urteil ist noch nicht endgültig und auch noch nicht rechtsgültig. Klar ist, dass wir uns mit aller Kraft dagegen wehren werden. Sie führen dieses Urteil heute an und versuchen, die heutige Debatte über die kleine Veränderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für Ihre Propaganda gegen die AfD zu nutzen. Das zeigt, dass es Ihnen nicht um den Verfassungsschutz geht, sondern nur um die Vernichtung des politischen Gegners! Das ist schändlich!

(Beifall bei der AfD)

Was Sie hier vorgetragen haben, ist demaskierend. Liest man sich den Gesetzentwurf durch, kann ich Herrn Kollegen Adjei von den GRÜNEN nur absolut recht geben: Wie oft haben wir in diesem Hause schon darüber diskutiert, dass dieser Inlandsgeheimdienst deutlich mehr Kontrolle braucht, und zwar legitime Kontrolle? Diese legitime Kontrolle gibt es im Moment nicht, weil das Kontrollgremium über den Verfassungsschutz nicht richtig besetzt ist, wie das eigentlich sein sollte. Von daher steht alles, was der Verfassungsschutz momentan tut, ohnehin nur auf tönernen Füßen.

Wir beraten heute über den Gesetzentwurf der Staatsregierung bezüglich der Änderungen, welche uns das Bundesverfassungsgericht am 27. Mai 2020 vorgegeben hat. Um es kurz zu machen: Für uns geht dieser Gesetzentwurf an dem vorbei, was uns das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vorgegeben hat. Um es auf den Punkt zu bringen: Dieser Gesetzentwurf ist Murks. Was hat uns das Bundesverfassungsgericht mitgegeben? – Ich darf kurz zitieren: "Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Ermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Gefahrenabwehr und die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts."

Dabei ist wichtig: Was ist die konkrete Gefahr? Meine Damen und Herren, nicht alles, was sich im Zuständigkeitsbereich des Verfassungsschutzes befindet, ist automatisch eine konkrete Gefahr. Nein, es ist genau geregelt, was eine konkrete Gefahr ist. In einem Einzelfall muss ein Ereignis eintreten, das in überschaubarer Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Schaden für ein Rechtsgut bewirkt. Meine Damen und Herren, das ist eine konkrete Gefahr und nicht ein Verdacht oder was auch immer.

Wir haben also sehr hohe Hürden, die in dieses Gesetz nicht übernommen wurden. Wir stellen fest, dass hier eine gewisse Übergriffigkeit auf den Datenabruf vollzogen wird. Es findet also genau das Gegenteil von dem statt, was das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen hat: Hier gibt es einen Freifahrtschein für die Datenfreigabe.

Meine Damen und Herren, wir können diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form auf keinen Fall zustimmen. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde unserer Meinung nach nicht umgesetzt. Angesichts dessen, was dieses Landesamt, diese Behörde alles auf dem Kerbholz hat – der Kollege Adjei hat es vorhin bereits angesprochen –, braucht es größere Veränderungen. Wir freuen uns trotzdem auf die Diskussion im Ausschuss. Wir werden uns hierbei konstruktiv einbringen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Alexander Hold von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Normenklarheit setzt Prägnanz voraus. Diese sollte sich logischerweise bereits im Namen eines Gesetzes niederschlagen. Vor diesem Hintergrund war auf Bundesebene der 2. April 2021 nicht unbedingt eine Sternstunde. An diesem Tag ist das Bundesgesetz mit dem schönen Namen "Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020" in Kraft getreten. Was für ein Berliner Unfug, die Motivation für den Erlass eines Gesetzes in dessen Titel aufzunehmen! Man muss noch

ergänzen, aus dem Datum einer Verfassungsgerichtsentscheidung ergibt sich wiederum nicht einmal der Inhalt. Das ist blanker Unsinn. Aber diese Bemerkung nur am Rande. Das konnte ich mir nicht verkneifen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Inhaltlich gibt der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene allerdings Anlass, die aufgrund der genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Bestandsdatenauskunft auch im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung von Bestandsdaten ohne sachlichen Grund für verfassungswidrig erklärt. Ja, das ist im Grunde logisch. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert, dass der Verfassungsschutz, gelinde gesagt, nicht grundlos in meinen Daten schnüffelt.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf regelt auf Landesebene, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nur dann bei Telekommunikationsunternehmen Auskunft über gespeicherte Daten einholen darf und diese Unternehmen die Daten übermitteln müssen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten oder Bestrebungen erforderlich ist. Ein Datenabruf ist also an einen begrenzten Verwendungszweck im Sinne der Aufgaben des Verfassungsschutzes gebunden. Dieser muss selbstverständlich verhältnismäßig sein. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird konkret dargestellt, dass es im präventiven Fall einer konkreten Gefahr bedürfe und repressiv des Anfangsverdachts einer Straftat.

Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss dem Schutz hervorgehobener Rechtsgüter dienen. Eine drohende Gefahr reiche nur aus bei Straftaten von erheblichem Gewicht bei der Bestandsdatenauskunft und von besonderem Gewicht bei der Zuordnung dynamischer IP-Adressen. Damit wird für die Anbieter und für das Landesamt für Verfassungsschutz eine verlässliche Rechtsgrundlage für den Datenabruf und für die

Datenüberlassung geschaffen. Außerdem werden im Gesetzentwurf noch Verweisungen auf Bundesgesetze, namentlich das neu geschaffene Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und das geänderte Telekommunikationsgesetz, an die bundesgesetzlichen Änderungen angepasst. Das ist einfach eine gesetzgeberische Notwendigkeit.

Zusätzlich wird mit dem Gesetzentwurf im Bayerischen Datenschutzgesetz klargestellt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zwar keine personenbezogenen Daten, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen, überprüft, aber sehr wohl – dies ist bereits gängige Praxis – umfassend die Unterlagen zu Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz. All dies sind notwendige Änderungen und sinnvolle Klarstellungen. Der Kollege von den GRÜNEN hat den Eindruck erweckt – das stößt mir schon ein bisschen auf –, dass der Verfassungsschutz im Grunde eine Bedrohung für uns alle sei. Hierzu muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen:

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

– Sie haben im Grunde den Eindruck erweckt, dass der Verfassungsschutz grundsätzlich eher eine Bedrohung für unsere Freiheit sei als eine Garantie für unsere Sicherheit. Ich will Ihnen sagen: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung ganz klar gezeigt, dass unser Rechtsstaat funktioniert, dass die Kontrolle durch Justiz und Gerichte funktioniert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zeigen wir zugleich, dass die parlamentarische Kontrolle durch den Gesetzgeber funktioniert. Wir schaffen ganz klare Leitplanken, wie diese Befugnisse letzten Endes ausgestaltet sein sollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Lassen Sie mich zuletzt noch ergänzen: Sie haben den Eindruck erweckt, es liege eher eine Bedrohung durch den Verfassungsschutz vor. Überlegen Sie doch einmal, welchen Bedrohungen wir gerade ausgesetzt sind. Es gibt sowohl Bedrohungen von extremen Parteien als auch Bedrohungen von außerhalb. Die Kriegssituation in der

Ukraine macht klar, dass der Verfassungsschutz wichtig ist, um unsere Freiheit zu erhalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, welches ich gerne zitiere, weil man sich die Mühe gemacht hat, das Handwerkszeug zu überprüfen, kann man sagen: Wenn man auf Erdreich stößt, das nach Öl riecht, kann man Probebohrungen vornehmen.

Das ist genau der Punkt, warum Sie ein Beobachtungsfall sind. Damit werden Sie nicht vernichtet, sondern es wird geschaut, wie Sie sich verhalten. Ihr Verhalten spricht Bände, da Sie die Dinge immer wieder auf Menschenverachtung bzw. auf die Fokussierung von Grundrechten für Minderheiten reduzieren.

(Beifall bei der SPD)

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Resultat daraus, dass Ihnen das Bundesverfassungsgericht die Grenzen aufgezeigt hat. Dies bedeutet aber auch, dass Sie trotz intensiver Diskussion in diesem Haus die Grenzen nicht sehen wollten. Aus diversen Äußerungen vernehme ich die Meinung, dass alles in Ordnung sei, solange das Bundesverfassungsgericht nicht eingreife. Wir als Parlament haben eine andere Aufgabe, als nur Entscheidungen von Verfassungsgerichten abzuwarten. Es würde uns gut zu Gesicht stehen, eigene Erwägungen über die Verfassung anzustellen und zu Ergebnissen zu kommen, die nicht vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof kassiert werden müssen, weil sie grundrechtswidrig sind.

(Beifall der SPD)

Die Staatsregierung tendiert dazu, das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei aufzuweichen. Die Polizei ist eine Gefahrenabwehrbehörde, die bei der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken hat. Dagegen ist der Verfassungsschutz, wie bereits erwähnt, eine Gefahrenaufklärungsbehörde. Das zeigt sich an den unterschiedlichen Befugnissen: Die Polizei hat Eingriffsbefugnisse, der Verfassungsschutz bislang nicht.

Sie versuchen, die Trennung zu verwischen, sodass die Übersichtlichkeit zu wünschen übrig lässt. Nicht die Opposition wünscht diese Übersichtlichkeit, sondern sie folgt aus dem Trennungsgebot, welches sich aus der Verfassung ableitet.

Wir haben im Jahr 2016, also in der letzten Legislaturperiode, über Ihren Gesetzentwurf diskutiert und diesen auch kritisiert. Sie haben 2018 nachgelegt, aber unseren umfangreichen Änderungsantrag nicht in Gänze berücksichtigt. Ja, Sie haben den Schutz der Berufsgeheimnisträger etwas verbessert. Sie haben auch den Schutz des sogenannten privaten Lebensbereichs verbessert. Herr Kollege Hold, Sie haben von Normenklarheit gesprochen, aber es ist so, dass das Gesetz ständige Verweise auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, auf das G 10-Gesetz, auf das Gesetz über die Telekommunikation und auf die Strafprozessordnung sowie auf das Bundeszentralregister enthält. Es wird noch unübersichtlicher. Durch die ständigen Verweisungen wurden zum Beispiel die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im eigenen Verfassungsschutzgesetz nicht mehr explizit genannt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer sich über dessen Aufgaben informieren will, der möge ins Bundesverfassungsschutzgesetz schauen.

Langer Rede kurzer Sinn: Ja, diese Änderungen sind punktuell tragbar und werden auch von uns akzeptiert.Das ändert aber nichts daran, dass wir dieses Gesetzeswerk im Grundsatz insgesamt als unklar, unpräzise und tatsächlich nachbesserungsbedürftig ansehen. Sie werden deswegen von uns keine Zustimmung bekommen. Wir werden schauen, dass wir unsere entsprechenden Forderungen im weiteren Verlauf ein-

bringen. Dazu gehört auch, dass wir über die Zuständigkeit für organisierte Kriminalität beim Bayerischen Verfassungsschutz –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Horst Arnold (SPD): – noch ein paar Worte verlieren. Das machen wir aber in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es jetzt mehrfach gehört: Wir bewegen uns bei diesem Thema in dem Spannungsfeld zwischen einem effizienten Instrumentenkasten für Sicherheitsbehörden, insbesondere auch dem so wichtigen Verfassungsschutz – wer wollte das in Zeiten wie diesen bestreiten – einerseits, der Wahrung der Freiheitsrechte und der Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger andererseits.

Der hier jetzt vorliegende und zu beratende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes eben auch deswegen vor, weil diese durch eine Anpassung an geänderte bundesrechtliche Vorschriften notwendig geworden sind. Diese bundesrechtlichen gesetzlichen Regelungen sind wiederum durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden. Das ist mehrfach betont worden. Ich will das nicht wiederholen.

Die hohen und zweifelsfrei auch wichtigen Ziele des Verfassungsschutzes auf der einen und die hier jetzt einzuräumenden Eingriffsmöglichkeiten auf der anderen Seite sind für die Freien Demokraten seit jeher in besonderer Weise eine Herausforderung und natürlich ein sensibles Thema.

Ich will an dieser Stelle vor allem auf die Streichung von Artikel 13 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes rekurrieren, die dieser Gesetzentwurf vorsieht. Dieser Artikel, der die Überwachung der Telekommunikation regelt, wird gestrichen, weil es seit vergangenem Sommer für Landesverfassungsschutzbehörden eben diese bundesgesetzliche Befugnis zur Quellen-TKÜ gibt, sodass es der bayerischen Fassung in dieser Form nicht mehr bedarf. Im Übrigen ist dafür auch kein Raum.

Sie wissen auch, dass nun eine Reihe von Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion gegen diese Neuregelung Verfassungsbeschwerde eingelegt hat. Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen, dass die Überwachung von verschlüsselten Kommunikationsmodulen an der Quelle in dem Moment, in dem sie vor dem Versenden oder nach dem Empfang entschlüsselt werden, einen übermäßigen und unverhältnismäßigen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes darstellen würden; dies auch deswegen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Quellen-TKÜ möglich ist, deutlich zu gering seien.

Es reiche aus, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des G 10-Gesetzes genannten Straftaten plant. In diesem Katalog enthalten sind aber auch Straftaten der einfachen Kriminalität. Daraus resultieren eben auch die verfassungsrechtlichen Bedenken wegen eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zudem berücksichtigt § 11 des G 10-Gesetzes das veränderte Nutzerverhalten bei der Telekommunikation nur unzureichend. Die Telekommunikation umfasst heute natürlich auch das Verhalten im Internet und die Kommunikation mit vernetzten Geräten. Die ausgetauschten Daten sind viel umfassender und geben einen weit größeren Einblick in die Persönlichkeit der Menschen und ihr Leben als die klassische TKÜ. Dadurch kann eine Quellen-TKÜ von ihrem Gewicht her – –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Alexander Muthmann (FDP): Ja. – Letzter Satz: Daher kann auch eine Quellen-TKÜ von ihrem Gewicht her an eine Online-Durchsuchung heranreichen. Dafür gelten aber sehr viel höhere Anforderungen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Verfassungsgericht schnell über die Beschwerden entscheiden würde, weil wir erst dann –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Muthmann, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Alexander Muthmann (FDP): – eine gesicherte Rechtsgrundlage für die bayerische Gesetzgebung hätten. Darauf warten wir. Alles Weitere im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Kolleginnen und Kollegen, die Aussprache ist geschlossen. Wir haben in den Ausschüssen und in der Zweiten Lesung noch viel Zeit, darüber zu reden. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 06.07.2023 **Drucksache** 18/**29860**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**21537**

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/**29057**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/**29650**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
      ‚1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
         a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
            „[1]Das Landesamt nimmt zum Schutz
            1. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört,
            2. auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland vor einer Gefährdung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

3. des Gedankens der Völkerverständigung, insbesondere des friedlichen Zusammenlebens der Völker,

(Verfassungsschutzgüter) die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben wahr.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“ durch die Wörter „hierzu ferner“ ersetzt.‘

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

‚2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. beobachtungsbedürftig Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG;

2. erheblich beobachtungsbedürftig

a) Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Sinne des Abs. 4,

b) Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG oder

c) Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG, die

aa) nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich kämpferisch-aggressiv gegen die Verfassungsschutzgüter richten,

bb) ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern suchen,

cc) in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreiben oder

dd) systematisch Fehlinformationen verbreiten oder Einschüchterung betreiben, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören;

3. gesteigert beobachtungsbedürftig Bestrebungen und Tätigkeiten nach Nr. 2, die

a) mit der Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 einhergehen oder

b) nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft, geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut zu beeinträchtigen.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. schwere Straftaten solche, die

a) gerichtet sind gegen

aa) ein Verfassungsschutzgut,

bb) Leib, Leben oder Freiheit von Personen,

cc) Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt,

b) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit begangen werden und

c) mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind;

2. besonders schwere Straftaten solche, die gegen ein in Nr. 1 Buchst. a genanntes Rechtsgut gerichtet sind, und

a) mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder

b) mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit begangen werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.‘

c) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 bis 5 eingefügt:

‚3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Personenbezogene Daten Minderjähriger sind zu kennzeichnen und gegen unberechtigten Zugriff besonders zu sichern.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt darf personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz hierfür geeignet sind.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a
Beobachtung

(1) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 vorliegen.

(2) Das Landesamt darf zur Erforschung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, nur Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten.

(3) [1]Die Beobachtung ist zu beenden, wenn ihre Dauer zur Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 und dem Gewicht der hierfür gesammelten Informationen außer Verhältnis steht. [2]Sie ist in der Regel spätestens zu beenden, wenn binnen fünf Jahren keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte hinzugetreten sind. [3]Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 ist vor jedem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen zu überprüfen.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder

Tätigkeit erforderlich ist und“ eingefügt und die Wörter „ihren Einsatz“ durch die Wörter „die Anwendung“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf sich nur gezielt gegen eine bestimmte Person richten, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
   a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
   b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.“‘

d) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:

‚6. Art. 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „von Leib und Leben“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „nicht verarbeitet werden“ durch die Wörter „unverzüglich zu löschen“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„[5]In Zweifelsfällen sind sie unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen.“

d) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„[6]Eine Fortsetzung der Maßnahme in Fällen des Satzes 2 und die Löschung der Erkenntnisse nach Satz 4 sind nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“‘

e) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 bis 11 eingefügt:

‚7. Art. 8b wird wie folgt gefasst:

„Art. 8b

Mitteilung an Betroffene

(1) [1]Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in den Art. 9 bis 19a bestimmt ist. [2]Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen eines anderen Betroffenen entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort des Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) [1]Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange eine Gefährdung zu besorgen ist für

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein Verfassungsschutzgut,
3. Leib, Leben, Freiheit einer Person oder

4. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

[2]Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. [3]Über die Dauer einer Zurückstellung nach Satz 1 über ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hinaus und über das Unterbleiben nach Satz 2 wird nach dem Verfahren entschieden, das für die Anordnung der Maßnahme galt."

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende" durch die Wörter „zur Abwehr einer dringenden" ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Verfassungsschutzgut,".

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann."

cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„[4]Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozeßordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden. [5]Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden."

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) [1]Die Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 liegen insbesondere vor, wenn zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche einen unmittelbaren Bezug zur dringenden Gefahr im Sinne von Abs. 1 Satz 1 haben werden.

[2]In solchen Räumen ist eine ausschließlich automatische Aufzeichnung nur unter den Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 3 zulässig."

9. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1" werden durch die Wörter „zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 genanntes Rechtsgut" ersetzt.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„[2]Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100b der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden.“

10. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Die erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„[4]Für die Pflicht des Landesamts zur Prüfung, Kennzeichnung und Löschung ist § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) und für die Durchführung § 11 Abs. 1 und 2 G 10 entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung gilt Abs. 1 entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„[5]Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Dient der Zugriff auf ein informationstechnisches System nach Art. 10 ausschließlich der Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er durch, im Auftrag oder zur Unterstützung einer fremden Macht durchgeführt wird, bedarf es abweichend von Abs. 2 Satz 3 keiner richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit, sofern die Weiterverarbeitung der Daten darauf beschränkt bleibt,

1. Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten,
2. Ziele des Angriffs zu informieren.

[2]Eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist nur nach richterlicher Entscheidung zulässig. [3]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 nicht vor, sind die erhobenen Daten unverzüglich ohne inhaltliche Kenntnisnahme unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 G 10 ist entsprechend anzuwenden.“

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach den Wörtern „Mittel zur“ wird das Wort „punktuellen“ eingefügt und die Wörter „ , soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ werden durch die Wörter „ , soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Eine längerfristige Nachverfolgung der Bewegung im Raum ist nur nach Art. 19a zulässig.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Antrag und Anordnung gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechend.“‘

f) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 12.

g) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 13 und Buchst. a Doppelbuchst. aa wie folgt gefasst:

‚aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, darf das Landesamt Auskunft einholen“.‘

h) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 14 und wie folgt geändert:

aa) Dem Buchst. b wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:

‚cc) Im Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ durch die Wörter „dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.‘

bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Abs. 3 wird aufgehoben.“

cc) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

‚d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„[1]Art. 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.‘

i) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

‚15. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satzteil nach Nr. 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ durch die Wörter „dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.‘

j) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 16 und Buchst. b wird wie folgt gefasst:

‚b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und Abs. 3 G 10 sowie für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 18 G 10, Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 G 10 entsprechend anzuwenden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“‘

k) Nach Nr. 16 werden die folgenden Nrn. 17 bis 19 eingefügt:

‚17. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„[2]Eine Maßnahme, die

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten

durchgeführt werden soll, ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. [3]Eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 Nr. 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände ihrer Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. [4]Verdeckte Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. [5]Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. [6]Verdeckte Mitarbeiter sorgen während des Einsatzes für die Einhaltung des Art. 8a Abs. 1 Satz 2, 4 und 6. [7]Intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen zu Zielpersonen sind unzulässig.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) [1]Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 G 10,
2. Abs. 1 Satz 2 und 3 das Gericht, das in längstens jährlichem Abstand prüft, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist.

[2]Angaben zur Identität der eingesetzten Personen sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind. [3]In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Maßnahme der Zielperson, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dem Wohnungsinhaber gemäß Art. 8b mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person nicht mehr zu besorgen ist.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

18. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„[2]Der Anordnung darf eine Anwerbungszeit von neun Monaten vorausgehen, die der vorherigen Anordnung der zuständigen Abteilungsleitung oder ihrer Vertretung bedarf. [3]Eine einmalige Verlängerung um weitere neun Monate ist mit Zustimmung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„[2]Eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 5 ist zulässig, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von schweren oder besonders schweren Straftaten gerichtet sind.“

dd) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 3“ wird jeweils durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Informationen von Vertrauenspersonen dürfen vom Landesamt nur verarbeitet werden, wenn zuvor ihre Verwertbarkeit nach Art. 8a Abs. 1 Satz 4 und 5 geprüft wurde.“

19. Art. 19a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Observationen“ das Wort „Längerfristige“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „ , insbesondere“ durch einen Punkt ersetzt und die Nrn. 1 und 2 sowie der Satzteil nach Nr. 2 werden aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„[2]Eine Durchführung der Maßnahme

1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder
2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel, um
   a) Lichtbilderfolgen, Ton- oder Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen oder
   b) die Bewegung im Raum nachzuverfolgen,

ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. [3]Eine Durchführung der Maßnahme

1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder
2. unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit

ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„[5]Die Vorschriften zum strafbewehrten Mitteilungsverbot nach § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 G 10,
2. Abs. 1 Satz 2 und 3 das Gericht.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„[3]In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Befristung der Anordnung § 10 Abs. 5 G 10 entsprechend. [4]In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Maßnahme den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“‘

l) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 20 und in Buchst. c wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

m) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 21 und wie folgt gefasst:

‚21. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25
Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt im Inland

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies erforderlich ist zur

1. Abwehr einer konkretisierten Gefahr für
   a) ein Verfassungsschutzgut,
   b) Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
   c) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

   oder
2. Verfolgung einer besonders schweren Straftat, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Tat begründen.

(2) Die Übermittlung an öffentliche Stellen ist ferner zum Schutz eines in Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsguts zulässig, wenn dies erforderlich ist zum Zwecke

1. einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes oder eines Antrags nach Art. 18 Satz 2 oder Art. 21 Abs. 4 GG,
2. der Strafvollstreckung, des Straf-, Untersuchungshaft-, Sicherungsverwahrungs- und Jugendarrestvollzugs oder der Gnadenverfahren oder
3. der Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben des Empfängers, sofern eine Verwendung der Daten für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, ausgeschlossen ist; die Übermittlung ist insbesondere zulässig
   a) zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze oder in Ordensangelegenheiten,
   b) für eine andere im besonderen öffentlichen Interesse liegende Überprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen der
      aa) Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder
      bb) der Förderung mit Landesmitteln;

   die Herkunft der Daten ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit diese nicht bereits vorher über die Anfrage informiert wurden und die Übermittlung zu einem rechtlichen Nachteil führt,
   c) um Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention) oder

d) zur Erstellung von Lagebildern oder Fallanalysen.

(3) Im Übrigen ist die Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und die Daten nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden oder allgemein zugänglich sind.

(4) An nicht-öffentliche Stellen ist die Übermittlung zum Schutz eines in Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsguts zulässig,

1. wenn dies erforderlich ist
   a) zur Verhütung oder Beseitigung sonstiger erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
   b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Empfängers und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat und
2. das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(5) [1]Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung des Landesamts nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. [2]Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. [3]Eine Zweckänderung darf nur mit Zustimmung des Landesamts erfolgen. [4]Die Zustimmung zur Verwendung für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen.

(6) [1]Die Übermittlung ist unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen. [2]Zur Übermittlung ist auch das Staatsministerium befugt. 3Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.“‘

n) Nach Nr. 21 werden die folgenden Nrn. 22 bis 26 eingefügt:

‚22. Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26
Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt in das Ausland

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt Art. 25 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder
2. ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur mit Zustimmung des Landesamts an Dritte übermittelt werden dürfen und das Landesamt sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Daten vorbehält.“

23. Der bisherige Art. 26 wird Art. 27 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von Art. 3 umfassten Schutzgüter“ durch das Wort „Verfassungsschutzgüter“ und das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Bedrohungen“ ersetzt.
   b) In Nr. 2 wird das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Bedrohungen“ ersetzt.

24. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO“ durch die Wörter „besonders schweren Straftat“ ersetzt.

25. Nach Art. 28 wird folgendes Kapitel 5 eingefügt:

„Kapitel 5
Richterliche Entscheidung

Art. 29
Zuständigkeit

[1]Zuständig für richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts. [2]Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht.

Art. 30
Verfahren

(1) [1]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. [2]Eine Anhörung nach § 34 Abs. 1 FamFG unterbleibt. [3]Die richterlichen Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an den Betroffenen. [4]Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. [5]Das Landesamt ist in entsprechender Anwendung von § 96 StPO nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Ist eine richterliche Entscheidung nach diesem Gesetz ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.

(3) [1]Entscheidungen des Gerichts und sonstige Unterlagen über Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der richterlichen Entscheidung unterliegen, werden nur beim Landesamt verwahrt. [2]Eine Speicherung in den Akten des Gerichts ist unzulässig.

Art. 31
Unterstützende Datenprüfstelle

(1) [1]Die Entscheidungsverantwortung über die Verwertung erhobener Daten obliegt allein dem nach Art. 29 zuständigen Gericht. [2]Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verwertbarkeit erhobener Daten kann sich das Gericht der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. [3]Zu diesem Zweck wird beim Landesamt eine eigene Organisationseinheit (Unterstützende Datenprüfstelle) eingerichtet. [4]Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Gerichts unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) [1]Die Unterstützende Datenprüfstelle wird von einem Beamten des Landesamts geleitet, der die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene erfüllt und durch einschlägige Berufserfahrung über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse im Verfassungsschutzrecht verfügt. [2]Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. [3]Sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch das Staatsministerium bestellt, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. [4]Die Wiederbestellung ist zulässig. [5]Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beschäftigten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt.

(3) [1]Die Leitung der Unterstützenden Datenprüfstelle kann sich mit Zustimmung der Behördenleitung im Einzelfall der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. [2]Diese sind in ihrer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 nur an die Weisungen der Leitung gebunden.

(4) [1]Die Leitung und die von ihr nach Abs. 2 herangezogenen Beschäftigten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unterstützende Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr. [2]Sie sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Umstände auch ihrer Dienststelle gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. [3]Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.“

26. Der bisherige Art. 28 wird Art. 32 und in Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „BayDSG“ ersetzt.‘

o) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 27 und wird wie folgt gefasst:

‚27. Der bisherige Art. 29 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“‘

p) Folgende Nr. 28 wird angefügt:

„28. Der bisherige Art. 30 wird Art. 34.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

‚**§ 2**

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Art. 60 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Für Daten aus dem Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen gilt dies nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr.“‘

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.

Berichterstatter zu 1, 2: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter zu 1, 2: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29057 in seiner 69. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29057 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29057 und Drs. 18/29650 in seiner 102. Sitzung am 6. Juli 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der neuen Nr. 4 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

   ‚4a. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2“ ersetzt.‘

   b) Nach der neuen Nr. 19 wird folgende Nr. 19a eingefügt:

   ‚19a. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Wörter „Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1“ ersetzt.‘

2. Im neuen § 4 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2023“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29057 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29650 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 19.07.2023 **Drucksache** 18/**30352**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**21537**, 18/**29860**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1
Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      „[1]Das Landesamt nimmt zum Schutz
      1. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört,
      2. auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland vor einer Gefährdung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie
      3. des Gedankens der Völkerverständigung, insbesondere des friedlichen Zusammenlebens der Völker,

      (Verfassungsschutzgüter) die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben wahr.“
   b) In Satz 2 werden die Wörter „ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“ durch die Wörter „hierzu ferner“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „[1]“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2“ gestrichen.
      bb) Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:
      „(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
      1. beobachtungsbedürftig Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG;
      2. erheblich beobachtungsbedürftig

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

a) Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Sinne des Abs. 4,

b) Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG oder

c) Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG, die

aa) nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich kämpferisch-aggressiv gegen die Verfassungsschutzgüter richten,

bb) ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern suchen,

cc) in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreiben oder

dd) systematisch Fehlinformationen verbreiten oder Einschüchterung betreiben, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören;

3. gesteigert beobachtungsbedürftig Bestrebungen und Tätigkeiten nach Nr. 2, die

a) mit der Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 einhergehen oder

b) nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft, geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut zu beeinträchtigen.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. schwere Straftaten solche, die

a) gerichtet sind gegen

aa) ein Verfassungsschutzgut,

bb) Leib, Leben oder Freiheit von Personen,

cc) Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt,

b) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit begangen werden und

c) mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind;

2. besonders schwere Straftaten solche, die gegen ein in Nr. 1 Buchst. a genanntes Rechtsgut gerichtet sind, und

a) mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder

b) mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit begangen werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Personenbezogene Daten Minderjähriger sind zu kennzeichnen und gegen unberechtigten Zugriff besonders zu sichern.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt darf personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz hierfür geeignet sind.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Beobachtung

(1) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 vorliegen.

(2) Das Landesamt darf zur Erforschung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, nur Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten.

(3) [1]Die Beobachtung ist zu beenden, wenn ihre Dauer zur Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 und dem Gewicht der hierfür gesammelten Informationen außer Verhältnis steht. [2]Sie ist in der Regel spätestens zu beenden, wenn binnen fünf Jahren keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte hinzugetreten sind. [3]Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Art. 4 Abs. 2 ist vor jedem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen zu überprüfen.“

4a. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist und“ eingefügt und die Wörter „ihren Einsatz“ durch die Wörter „die Anwendung“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf sich nur gezielt gegen eine bestimmte Person richten, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
   a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
   b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.“

6. Art. 8a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „von Leib und Leben“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „nicht verarbeitet werden“ durch die Wörter „unverzüglich zu löschen“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„[5]In Zweifelsfällen sind sie unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen.“

d) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„[6]Eine Fortsetzung der Maßnahme in Fällen des Satzes 2 und die Löschung der Erkenntnisse nach Satz 4 sind nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“

7. Art. 8b wird wie folgt gefasst:

„Art. 8b

Mitteilung an Betroffene

(1) [1]Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in den Art. 9 bis 19a bestimmt ist. [2]Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen eines anderen Betroffenen entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort des Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) [1]Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange eine Gefährdung zu besorgen ist für

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein Verfassungsschutzgut,
3. Leib, Leben, Freiheit einer Person oder
4. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

[2]Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. [3]Über die Dauer einer Zurückstellung nach Satz 1 über ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hinaus und über das Unterbleiben nach Satz 2 wird nach dem Verfahren entschieden, das für die Anordnung der Maßnahme galt.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende“ durch die Wörter „zur Abwehr einer dringenden“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Verfassungsschutzgut,“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann.“

cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„[4]Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozeßordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden. [5]Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) [1]Die Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 liegen insbesondere vor, wenn zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche einen unmittelbaren Bezug zur dringenden Gefahr im Sinne von Abs. 1 Satz 1 haben werden.

[2]In solchen Räumen ist eine ausschließlich automatische Aufzeichnung nur unter den Voraussetzungen des Art. 8a Abs. 1 Satz 3 zulässig.“

9. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1“ werden durch die Wörter „zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 genanntes Rechtsgut“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„[2]Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satzes 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100b der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden.“

10. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Die erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zur richterlichen Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„[4]Für die Pflicht des Landesamts zur Prüfung, Kennzeichnung und Löschung ist § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) und für die Durchführung § 11 Abs. 1 und 2 G 10 entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung gilt Abs. 1 entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„[5]Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Dient der Zugriff auf ein informationstechnisches System nach Art. 10 ausschließlich der Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er durch, im Auftrag oder zur Unterstützung einer fremden Macht durchgeführt wird, bedarf es abweichend von Abs. 2 Satz 3 keiner richterlichen Entscheidung über die

Verwertbarkeit, sofern die Weiterverarbeitung der Daten darauf beschränkt bleibt,

1. Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten,
2. Ziele des Angriffs zu informieren.

[2]Eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist nur nach richterlicher Entscheidung zulässig. [3]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 nicht vor, sind die erhobenen Daten unverzüglich ohne inhaltliche Kenntnisnahme unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 G 10 ist entsprechend anzuwenden."

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach den Wörtern „Mittel zur" wird das Wort „punktuellen" eingefügt und die Wörter „ , soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen" werden durch die Wörter „ , soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Eine längerfristige Nachverfolgung der Bewegung im Raum ist nur nach Art. 19a zulässig."

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Antrag und Anordnung gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechend."

12. Art. 13 wird aufgehoben.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, darf das Landesamt Auskunft einholen".

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 113" jeweils durch die Angabe „§ 174" ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG)" durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)" ersetzt, die Angabe „(§ 14 Abs. 2 TMG)" wird gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken."

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angabe „Nr. 1" und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)" gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Postdiensteistungen" durch das Wort „Postdienstleistungen" ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG" durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 TTDSG" ersetzt.

cc) Im Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ durch die Wörter „dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„[1]Art. 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

15. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satzteil nach Nr. 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“ durch die Wörter „dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

16. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und Abs. 3 G 10 sowie für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 18 G 10, Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 G 10 entsprechend anzuwenden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Maßnahme ist den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 14 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

17. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:

„[2]Eine Maßnahme, die

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten

durchgeführt werden soll, ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. [3]Eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 Nr. 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände ihrer Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tä-

tigkeit zulässig. [4]Verdeckte Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. [5]Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. [6]Verdeckte Mitarbeiter sorgen während des Einsatzes für die Einhaltung des Art. 8a Abs. 1 Satz 2, 4 und 6. [7]Intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen zu Zielpersonen sind unzulässig."

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) [1]Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 G 10,
2. Abs. 1 Satz 2 und 3 das Gericht, das in längstens jährlichem Abstand prüft, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist.

[2]Angaben zur Identität der eingesetzten Personen sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind. [3]In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Maßnahme der Zielperson, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dem Wohnungsinhaber gemäß Art. 8b mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person nicht mehr zu besorgen ist."

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

18. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „3" wird durch die Angabe „4" ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„[2]Der Anordnung darf eine Anwerbungszeit von neun Monaten vorausgehen, die der vorherigen Anordnung der zuständigen Abteilungsleitung oder ihrer Vertretung bedarf. [3]Eine einmalige Verlängerung um weitere neun Monate ist mit Zustimmung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„[2]Eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 5 ist zulässig, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von schweren oder besonders schweren Straftaten gerichtet sind."

dd) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 3" wird jeweils durch die Angabe „Satz 2" ersetzt.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Informationen von Vertrauenspersonen dürfen vom Landesamt nur verarbeitet werden, wenn zuvor ihre Verwertbarkeit nach Art. 8a Abs. 1 Satz 4 und 5 geprüft wurde."

19. Art. 19a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Observationen" das Wort „Längerfristige" eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 das Wort „ , insbesondere“ durch einen Punkt ersetzt und die Nrn. 1 und 2 sowie der Satzteil nach Nr. 2 werden aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„[2]Eine Durchführung der Maßnahme

1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder
2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel, um
   a) Lichtbilderfolgen, Ton- oder Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen oder
   b) die Bewegung im Raum nachzuverfolgen,

ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. [3]Eine Durchführung der Maßnahme

1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder
2. unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit

ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„[5]Die Vorschriften zum strafbewehrten Mitteilungsverbot nach § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des

1. Abs. 1 Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 G 10,
2. Abs. 1 Satz 2 und 3 das Gericht.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„[3]In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Befristung der Anordnung § 10 Abs. 5 G 10 entsprechend. [4]In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Maßnahme den Betroffenen nach Art. 8b mitzuteilen.“

19a. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Wörter „Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1“ ersetzt.

20. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Daten, die einem Abfrageverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 unterliegen.“

21. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt im Inland

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies erforderlich ist zur

1. Abwehr einer konkretisierten Gefahr für
   a) ein Verfassungsschutzgut,

b) Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder

c) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

oder

2. Verfolgung einer besonders schweren Straftat, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Tat begründen.

(2) Die Übermittlung an öffentliche Stellen ist ferner zum Schutz eines in Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsguts zulässig, wenn dies erforderlich ist zum Zwecke

1. einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes oder eines Antrags nach Art. 18 Satz 2 oder Art. 21 Abs. 4 GG,
2. der Strafvollstreckung, des Straf-, Untersuchungshaft-, Sicherungsverwahrungs- und Jugendarrestvollzugs oder der Gnadenverfahren oder
3. der Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben des Empfängers, sofern eine Verwendung der Daten für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, ausgeschlossen ist; die Übermittlung ist insbesondere zulässig

   a) zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze oder in Ordensangelegenheiten,

   b) für eine andere im besonderen öffentlichen Interesse liegende Überprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen der

      aa) Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder

      bb) der Förderung mit Landesmitteln;

      die Herkunft der Daten ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit diese nicht bereits vorher über die Anfrage informiert wurden und die Übermittlung zu einem rechtlichen Nachteil führt,

   c) um Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention) oder

   d) zur Erstellung von Lagebildern oder Fallanalysen.

(3) Im Übrigen ist die Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und die Daten nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden oder allgemein zugänglich sind.

(4) An nicht-öffentliche Stellen ist die Übermittlung zum Schutz eines in Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsguts zulässig,

1. wenn dies erforderlich ist

   a) zur Verhütung oder Beseitigung sonstiger erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

   b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Empfängers und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat und

2. das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(5) [1]Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung des Landesamts nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. [2]Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. [3]Eine Zweckänderung darf nur mit Zustimmung des Landesamts erfolgen. [4]Die Zustimmung zur

Verwendung für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen.

(6) [1]Die Übermittlung ist unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen. [2]Zur Übermittlung ist auch das Staatsministerium befugt. [3]Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.“

22. Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt in das Ausland

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt Art. 25 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder
2. ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur mit Zustimmung des Landesamts an Dritte übermittelt werden dürfen und das Landesamt sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Daten vorbehält.“

23. Der bisherige Art. 26 wird Art. 27 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von Art. 3 umfassten Schutzgüter“ durch das Wort „Verfassungsschutzgüter“ und das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Bedrohungen“ ersetzt.
    b) In Nr. 2 wird das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Bedrohungen“ ersetzt.
24. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO“ durch die Wörter „besonders schweren Straftat“ ersetzt.
25. Nach Art. 28 wird folgendes Kapitel 5 eingefügt:

„Kapitel 5

Richterliche Entscheidung

Art. 29

Zuständigkeit

[1]Zuständig für richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts. [2]Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht.

Art. 30

Verfahren

(1) [1]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. [2]Eine Anhörung nach § 34 Abs. 1 FamFG unterbleibt. [3]Die richterlichen Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an den Betroffenen. [4]Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. [5]Das Landesamt ist in entsprechender Anwendung von § 96 StPO nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Ist eine richterliche Entscheidung nach diesem Gesetz ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.

(3) [1]Entscheidungen des Gerichts und sonstige Unterlagen über Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der richterlichen Entscheidung unterliegen, werden nur beim Landesamt verwahrt. [2]Eine Speicherung in den Akten des Gerichts ist unzulässig.

Art. 31

Unterstützende Datenprüfstelle

(1) [1]Die Entscheidungsverantwortung über die Verwertung erhobener Daten obliegt allein dem nach Art. 29 zuständigen Gericht. [2]Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verwertbarkeit erhobener Daten kann sich das Gericht der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. [3]Zu diesem Zweck wird beim Landesamt eine eigene Organisationseinheit (Unterstützende Datenprüfstelle) eingerichtet. [4]Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Gerichts unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) [1]Die Unterstützende Datenprüfstelle wird von einem Beamten des Landesamts geleitet, der die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene erfüllt und durch einschlägige Berufserfahrung über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse im Verfassungsschutzrecht verfügt. [2]Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. [3]Sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch das Staatsministerium bestellt, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. [4]Die Wiederbestellung ist zulässig. [5]Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beschäftigten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt.

(3) [1]Die Leitung der Unterstützenden Datenprüfstelle kann sich mit Zustimmung der Behördenleitung im Einzelfall der Unterstützung von Beschäftigten des Landesamts bedienen. [2]Diese sind in ihrer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 nur an die Weisungen der Leitung gebunden.

(4) [1]Die Leitung und die von ihr nach Abs. 2 herangezogenen Beschäftigten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unterstützende Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr. [2]Sie sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Umstände auch ihrer Dienststelle gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. [3]Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend."

26. Der bisherige Art. 28 wird Art. 32 und in Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Datenschutzgesetzes" durch die Angabe „BayDSG" ersetzt.

27. Der bisherige Art. 29 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden."

28. Der bisherige Art. 30 wird Art. 34.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Art. 60 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „[2]Für Daten aus dem Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen gilt dies nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
      bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Horst Arnold
Abg. Holger Dremel
Abg. Johannes Becher
Abg. Wolfgang Hauber
Abg. Jan Schiffers
Abg. Alexander Muthmann
Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 13 und 14** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten
Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 18/29057)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten
Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 18/29650)

und

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt umsetzen (Drs. 18/28899)

und

Antrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Schutz Minderjähriger gewährleisten (Drs. 18/29007)

und

Antrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)
Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Übermittlungsbefugnisse zweckgemäß und praxistauglich regeln (Drs. 18/29008)

und

Antrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)
Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Unklarheiten beseitigen (Drs. 18/29009)

und

Antrag der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier u. a. (AfD)
Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten (Drs. 18/29058)

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr u. a. und Fraktion (SPD)
für ein modernes und rechtsstaatskonformes Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Bayerisches Modernes Verfassungsschutzgesetz - BayModVSG) (Drs. 18/25825)
- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne nun die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Demokratie ist staatsrechtlich unser höchstes Gut. Nur so gelingt es, eine gerechte und partizipative, selbstbewusste Gesellschaft in Freiheit zu gestalten.

Die Freiheit hat aber auch ihre Grenzen – dort, wo zum Beispiel das System Demokratie in seiner Grundform angegriffen, zersetzt und sabotiert wird. Kern der Freiheitsordnung ist unsere Verfassung. Tatsächlich nehmen demokratiefeindliche Phänomene in unserer Gesellschaft zu, und zwar nicht nur punktuell, sondern auch immer mehr auf breiter Basis. Ehemalige Richter, ehemalige Bundestagsabgeordnete, ehemalige Offiziere, ehemalige Soldaten der Bundeswehr sitzen in Haft wegen des Verdachtes, umstürzlerische Maßnahmen geplant zu haben. In diesem Zusammenhang muss eine wehrhafte Demokratie geschützt werden. Deshalb brauchen wir einen Verfassungsschutz. Dieser Verfassungsschutz ist ein wichtiges Element, um unser System zu erhalten.

(Beifall bei der SPD)

Der Schutzgedanke ist aber nicht so zu interpretieren, dass man alles darf. Das Bundesverfassungsgericht hat uns vor eineinhalb Jahren deutlich aufgezeigt, dass es da Grenzen gibt. Die Verfassung garantiert auch Freiheiten. Diese Freiheiten und Grundrechte müssen auch vom Verfassungsschutz schonend berücksichtigt werden. Deswegen, nämlich aufgrund dieses Urteils und aufgrund ihrer Verantwortung vor der Geschichte und ihrer Funktion im Rahmen der Verfassung, hat meine Fraktion ein eigenes modernes Verfassungsschutzgesetz aufgelegt, das in diesem Zusammenhang ganz klar und deutlich, integrativ und detailgetreu aufzeigt, was möglich ist. Es enthält präzise Regelungen, was die Befugnisse anbetrifft, ein ausgewogenes Stufensystem der Beobachtungsbedürftigkeit sowie unterschiedlichen Eingriffsintensitäten zugeordnete Informationsgewinnungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden eingriffsintensive Maßnahmen jederzeit einer richterlichen Kontrolle zugeführt. Wertungswidersprüche, die bislang vorhanden waren, werden aufgehoben, und auf Maßnahmen, die

keinen oder nur einen geringen Erkenntniswert versprechen, wird konsequent verzichtet.

Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass der bayerische Verfassungsschutz eines der wenigen Institute ist, die tatsächlich auch die Organisierte Kriminalität beobachten. Wir wissen, was wir am LKA haben; wir wissen, was es mit dem Informationsaustausch insgesamt auf sich hat. Deswegen glauben wir, dass es zwar wichtig ist, die Organisierte Kriminalität zu bekämpfen, dass dies aber nicht Gegenstand des Verfassungsschutzes ist; denn der Verfassungsschutz ist ein Beobachtungssystem ohne polizeiliche Eingriffsbefugnis. Ich meine, dass wir bei der OK immer eine Eingriffsbefugnis brauchen, weswegen es nicht notwendig ist, die OK beim Verfassungsschutz anzusiedeln; denn der hat genug zu tun. Auch das in diesem Zusammenhang vorhandene Personal gebietet eine Verschlankung und eine Konzentration auf das Wichtige.

Die Eingriffsbefugnisse sind auch in diesem Gesetz tatsächlich das Entscheidende. Wir verkennen nicht, dass der Entwurf der Staatsregierung beziehungsweise der CSU und der FREIEN WÄHLER dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts weitestgehend Rechnung trägt. Doch modern heißt für uns auch, die Chance aufzugreifen, die Aufgaben des Verfassungsschutzes in einem modernen Licht zu sehen. Die Verteidigung der Demokratie und der Verfassung ist nicht nur eine Aufgabe der Institution Verfassungsschutz, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher ist es nicht angemessen, Zweifel zu säen und sich möglicherweise in die Heimlichkeit zu verziehen. Vielmehr brauchen wir Transparenz und Offenheit. Diese Offenheit macht natürlich auch eine Diskussion über die Verfassung in der Gesellschaft salonfähig.

(Beifall bei der SPD)

Diese Salonfähigkeit ist in unserem Gesetzentwurf darin ausgeprägt, dass wir, wie in vielen anderen Bereichen, einen Landesbeauftragten, eine Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz wollen, und zwar nicht deswegen, weil in dem Bereich irgendeiner etwas dazu erzählen soll, sondern weil alle Kräfte, die die Verfassung schützen wol-

len, koordiniert werden müssen. Wir brauchen das auch im Landtag, weil nämlich die Zuarbeit für uns im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ein wichtiges Element ist und institutionalisiert werden muss. Wir brauchen auch keine unterschiedlichen Gesetze wie zum Beispiel das über die Aufgaben der G10-Kommission, von der entsprechende TÜ-Maßnahmen überwacht und kontrolliert werden, sondern wir wollen das alles in einem haben und die Kontrolle dort ansiedeln, wo sie hingehört, nämlich bei uns im Parlament, im Parlamentarischen Kontrollgremium. Deswegen soll das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig tagen. Wir haben auch die Absicht, das in Zukunft so zu handhaben.

Dass sich Verbesserungen durch den Entwurf der Staatsregierung ergeben, verkennen wir nicht. Aber zu Modernität und Transparenz – auch zu der Fähigkeit, Kritik auszuhalten – gehört es schon, dass man die nachrichtendienstlichen Mittel, die man gegenüber der Bevölkerung einsetzen will, konkret bzw. bestimmt bezeichnet. Das machen Sie nicht, sondern Sie verweisen darauf, dass die Regelungen zu den einzelnen nachrichtendienstlichen Mitteln einer entsprechenden Dienstanweisung der Staatsregierung überlassen bleiben. Das ist Geheimniskrämerei. Die haben wir gar nicht nötig! Es geht nicht um die Mittel an sich, sondern es geht um die Art und Weise des Einsatzes dieser Mittel. Deswegen sind wir der Ansicht, dass Ihr Gesetzentwurf insoweit einen gravierenden Mangel enthält.

Wir brauchen auch Vertrauenspersonen. Diese haben aber in der Vergangenheit etliches an Misshelligkeiten angerichtet, sodass eine Kontrolle wichtig ist. Diese müssen wir als Parlament bzw. als das den Verfassungsschutz kontrollierende Parlamentarische Kontrollgremium auch ausüben. Deswegen ist Ihre Lösung, Vertrauenspersonen ohne Kontrolle bis zu 18 Monate in der Anwerbungs- bzw. Erprobungsphase laufen zu lassen, aus meiner Sicht nicht angemessen.

Darüber hinaus muss man deutlich sagen: Die gerichtliche Kontrolle ist eine wichtige Angelegenheit, die von Ihnen aber an die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen wird. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist einfach überlastet. Wir wissen, dass die Verwal-

tungsgerichtsbarkeit mit der Materie der Verfassungsschutzarbeit vertraut ist. Daher glauben wir, dass der Verwaltungsgerichtshof die richtige Institution ist, all diese Maßnahmen zu überprüfen.

Meine Damen, meine Herren, wir werden den Gesetzentwurf der Staatsregierung ablehnen, wobei wir nicht verkennen, dass er gute Positionen von uns übernommen hat, und unserem Gesetzentwurf zustimmen. Die Änderungsanträge der FDP und der GRÜNEN sind kosmetischer Art; wir werden ihnen auch zustimmen.

Ich hoffe, dass die Debatte damit nicht beendet wird, sondern dass dies der Auftakt für weitere kritische Diskussionen ist; denn bei einem Gesetz, wie Sie es geschaffen haben, sind natürlich weitere Baustellen zu erwarten. Ich hoffe nicht, dass wir uns diesbezüglich demnächst wieder vor dem Verfassungsgerichtshof sehen müssen. Das wäre das Schlimmste, was es gibt –,

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Horst Arnold (SPD): – nicht nur für uns, sondern für die Demokratie.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das nächste Wort hat Herr Kollege Holger Dremel von der CSU-Fraktion.

Holger Dremel (CSU): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, nach der harten, aber schönen Nacht im Schloss Schleißheim zunächst einmal einen schönen guten Morgen!

In einem Punkt muss ich meinem Vorredner recht geben: Wir brauchen einen funktionierenden Verfassungsschutz. Unser Verfassungsschutz ist Teil eines Frühwarnsystems. Genauso ist er zu verstehen: Er soll keine Maßnahmen draufgesattelt bekom-

men, sondern er soll, bezogen auf sämtliche Phänomenbereiche, früh warnen, sodass wir gemäß unserer Verfassung entsprechend reagieren können.

Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht durch sein Urteil mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und eine Nachbesserung bis zum 31. Juli 2023 gefordert. Mit der heutigen Zweiten Lesung kommen wir dieser Fristvorgabe nach.

Um über die weitere Ausgestaltung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung diskutieren zu können, haben wir hier im Plenum am 10. März dieses Jahres die Erste Lesung vorgenommen und uns anschließend auch im Ausschuss intensiv ausgetauscht. Wir haben natürlich auch die Ergebnisse der Expertenanhörung hinzugezogen. Insbesondere wollten wir uns die neuere Rechtsprechung, auch die des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg zum VP-Einsatz, genauer anschauen. Unser Ziel war es, alles rechtssicher auszugestalten; das haben wir auch so erreicht. Im Rahmen der Expertenanhörung im Innenausschuss haben wir von den Sachverständigen übereinstimmend großes Lob erhalten; das war übergreifend.

(Zuruf von den GRÜNEN: Nicht von allen!)

– Von fast allen. Von eurem nicht; das ist richtig. Aber ziemlich viele waren sich einig.

Ich nehme natürlich auch die Anmerkung des Kollegen Arnold auf, der anerkannt hat, dass unser Gesetzentwurf durchaus verfassungsgemäß ist und mit dem Gesetz gut zu arbeiten sein wird. Lieber Kollege Arnold, wir hatten auch den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der auf eine komplette Novellierung, das heißt auf ein neues Gesetz abzielt, in die Expertenanhörung einbezogen. Das war auch richtig so.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für uns war die entscheidende Frage: Wie kann der Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz und den Sicherheitsbehörden ausgestaltet werden, sodass er den vom Bundesverfassungsgericht abgesteckten Rahmen einhält? Gleichzeitig soll natürlich bestmögliche Sicherheit für alle hier in Bay-

ern erreicht werden. Dieser zentrale Aspekt, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Opposition, kommt mir in Ihren Anträgen und im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zu kurz. Dabei haben wir doch gerade angesichts alter und auch neuer Bedrohungen durch Terror und Cybercrime die Aufgabe, die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen.

Wir standen erst gestern hier und haben über die Arbeit des Untersuchungsausschusses NSU abschließend berichtet. Für solche Bedrohungen müssen wir in Zukunft bestens gewappnet sein. Dazu bedarf es eines praxistauglichen und verfassungsgemäßen Gesetzes. Deshalb haben wir auch die Anhörung – ich habe sie bereits erwähnt – der Experten durchgeführt. Wir müssen das Gesetz so ausgestalten – das haben wir getan –, dass wir zum einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und dass zum anderen eine effektive Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz- und anderen Sicherheitsbehörden gewährleistet bleibt und relevante Informationen ausgetauscht werden dürfen.

Lieber Kollege, wir waren gestern zusammen mit dem gesamten Parlamentarischen Kontrollgremium im Landesamt für Verfassungsschutz. Wir beide – und alle, die im Parlamentarischen Kontrollgremium vertreten sind – wissen, dass gerade dieser Austausch sehr wichtig ist. Genau diese effektive Zusammenarbeit der Behörden und der Austausch aller relevanten Informationen sind absolut unverzichtbar, damit wir – ich habe es bereits erwähnt – Anschläge wie die vom NSU, aber auch den von Anis Amri künftig verhindern können. Und: Sicherheitslücken dürfen wir gar nicht entstehen lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser Änderungsantrag beschränkt sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Befugniserweiterungen und anderweitige Neuregelungen sind nicht vorgesehen.

Das soll durch folgende Änderungen geschehen:

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Begriff "Beobachtungsbedürftigkeit" einen eigenen Gefahrenbegriff eingeführt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eingriffsangemessene Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit zu regeln. Wir haben daher in Artikel 4 Absatz 2 drei Beobachtungsstufen bzw. drei Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit definiert, wobei die einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel entsprechend dem jeweiligen Eingriffsgewicht zugeordnet werden.

Zweitens. Bei den besonders eingriffsintensiven Befugnissen, etwa zur Wohnraumüberwachung und zur Online-Datenerhebung, werden die Voraussetzungen entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben noch enger gefasst, indem die Zielrichtung der jeweiligen Maßnahme zur Abwehr einer dringenden bzw. einer konkretisierten Gefahr ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen wird.

Drittens. Für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und von Vertrauenspersonen sowie für längerfristige Observationen mit gesteigertem Eingriffsgewicht ist entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nun eine richterliche Vorabkontrolle vorgesehen.

Last, but not least – viertens –: Die Übermittlungsvorschrift wird neu gefasst. Die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichen Interesse bzw. besonderem Gewicht zulässig. Für eine Übermittlung an die Polizei und an andere Gefahrenabwehrbehörden etc. fordert das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus wenigstens eine konkretisierte Gefahr. Die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden erlaubt das Bundesverfassungsgericht nur noch zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat und nur dann, wenn bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen.Diese und einige weitere Änderungen haben wir natürlich in unseren Gesetzentwurf aufgenommen.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Änderungsanträge der GRÜNEN, der FDP und der SPD haben wir umfangreich in den Ausschüssen bzw.

im Innenausschuss diskutiert. Der Gesetzentwurf der SPD – ich habe es bereits gesagt – wurde auch in die Anhörung der Experten mit einbezogen, und letztendlich wurde auch darüber beraten. Lieber Kollege Arnold, anders als unser Gesetzentwurf sieht der Gesetzentwurf der SPD eine vollständige Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vor. Das ist so aus unserer Sicht nicht notwendig, sondern wir ändern das, was das Bundesverfassungsgericht uns aufgetragen hat.

Aber, meine Damen und Herren, wirklich befremdet hat mich – und ich habe das in der Ersten Lesung bereits gesagt –, dass Sie von der SPD den Aufgabenbereich des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz massiv einschränken wollen. Es dürfte dann insbesondere der Ausländerextremismus nicht mehr beobachtet werden und auch nicht mehr die Organisierte Kriminalität. Ich habe sehr wohl die Erklärung gehört; allerdings handelt es sich beim Verfassungsschutz nicht um ein mit Maßnahmen ausgestattetes Instrument oder um eine Behörde, sondern um ein Frühwarnsystem. Wir wollen sowohl im Bereich Ausländerextremismus als auch im Bereich der Organisierten Kriminalität wissen, wo die die Gefahren lauern. Deswegen brauchen wir nach wie vor diese Befugnisse.

Lieber Kollege, das ist keine Geheimniskrämerei, nein, und die nachrichtendienstlichen Mittel müssen letztendlich auch lageabhängig eingesetzt werden können. Dem haben wir in unserem Gesetzentwurf auch Rechnung getragen.

Alle Ausschüsse haben für Ihre Anträge Ablehnung empfohlen. Deswegen lehnen wir die Anträge der Opposition auch ab. Wir in Bayern haben mit unserer Änderung ein modernes und ein sehr gutes Verfassungsschutzgesetz, in das wir die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen Änderungen aufgenommen haben.

Es sei mir am Schluss noch folgende Bemerkung erlaubt: Ich denke, allein was das Verfahren betrifft – der Gesetzentwurf der Staatsregierung, mehrere Änderungsanträge, manche zurückgezogen aufgrund neuer Rechtsprechung –, können wir hier von einem mustergültigen parlamentarischen Verfahren reden. Lieber Herr Arnold, wir

haben auch viele gute Ideen von Ihnen in unseren Gesetzentwurf mit aufgenommen. Uns von der Christlich-Sozialen Union ist es wichtig, die gesetzliche Basis dafür zu schaffen, dass Bayern auch in Zukunft das sicherste aller Bundesländer bleibt. Deswegen brauchen wir ein gutes, ein starkes und ein rechtssicheres Verfassungsschutzgesetz. Ich bitte deshalb herzlich um Zustimmung und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der Kollege Horst Arnold von der SPD hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Horst Arnold (SPD): Lieber Kollege Dremel, ich kann bestätigen, dass das eigentlich ein professioneller Austausch war, ohne Schaum vor dem Mund, ohne Wahlkampfgeplänkel, sondern es ging tatsächlich um die Sache, und die ist es ja auch wert.

Deswegen will ich nur klarstellen: "Ausländerextremismus" kann man missverstehen. Wir wollen Extremismus im Ausland, den Menschen dort begehen, in dem Zusammenhang nicht mehr auf der Agenda des bayerischen Verfassungsschutzes haben, weil wir genügend Probleme im Inland haben, die insoweit aufzuklären sind; nicht, dass aufgrund Ihrer Diktion jetzt herauskommt, dass uns das nicht interessiert. Sondern wir wissen, wo diese Dinge verortet sind: beim Bundesverfassungsschutz. Wir wissen auch, dass im Austausch, im Verbund, derartige Dinge besprochen werden können, wenn sie inländisch relevant sind. Von daher bitte ich, da etwas abzurüsten. Dass Ausländerextremismus-Beobachtung mit uns, mit unserem Gesetz, nicht mehr möglich ist, trifft einfach nicht zu. Es geht um Auslandstätigkeiten. Wenn bayerische Beamte im Ausland ermitteln bzw. dort unterwegs sind, dann hoffe ich doch, dass dadurch im Inland keine Lücken geschlagen werden. Ich glaube, dass wir gut beraten sind, weiterhin –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Arnold, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Horst Arnold (SPD): – diese Aufgaben im Fokus zu behalten. Wie gesagt: Die Diskussion war in Ordnung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön.

Horst Arnold (SPD): Ich glaube, wir sind auf Augenhöhe.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Kollege Dremel hat das Wort.

Holger Dremel (CSU): Herr Kollege Arnold, ich nehme natürlich noch einmal das Lob entgegen. Ja, wir haben uns wirklich konstruktiv ausgetauscht, und wir beide wissen als Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, dass der Schwerpunkt des Verfassungsschutzes nicht im Ausland liegt, sondern letztendlich im Inland, und er auf ausländische Gefahren auch reagieren muss.

Deswegen nehme ich den Zusatz gerne hin, habe aber mit Ausländerextremismus nicht gemeint, dass unser Verfassungsschutz in Zukunft in fremden Ländern agiert. Nein, wir müssen unser Land schützen, wir müssen unseren Verfassungsschutz rechtlich richtig ausstatten. Für unseren Gesetzentwurf, der aus unserer Sicht und auch aus Ihrer Sicht sehr gut ist, haben wir großes Lob erfahren. Deswegen bitte ich heute auch um größtmögliche Zustimmung aus diesem Parlament.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Johannes Becher von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Beim Vorredner merkt man wieder, dass man in der Politik mit Lob sehr sparsam sein muss. Denn wenn mal jemand sagt, dass ein Teil eines Gesetzentwurfs nicht ganz verkehrt ist, dann wird daraus gleich interpretiert, dass man ein umfassendes Lob für alles bekommen hätte. Das ist mitnichten der Fall, Herr Kollege.

Man muss ja auch sagen, warum wir überhaupt hier stehen. Wir stehen deswegen hier, weil das aktuelle Bayerische Verfassungsschutzgesetz aus dem Jahr 2016 in weiten Teilen verfassungswidrig ist und dringend geändert werden muss. Das ist doch der Grund, warum wir hier stehen, nicht, weil alles so großartig ist oder wir uns hier in einer Lob-Orgie zusammenfinden.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD – Manfred Ländner (CSU): Nicht nur in Bayern!)

– Das ist richtig: Nicht nur in Bayern, sondern es war auch in anderen Ländern so. Umso wichtiger ist, dass wir es anpassen. Die Reform ist angemahnt bis zum 31.07.2023. Es wird also auch höchste Zeit.

Was muss ein Verfassungsschutzgesetz beinhalten? – Auf der einen Seite – das ist ein wichtiger Bereich – die wehrhafte Demokratie. Wir brauchen einen effektiven Verfassungsschutz. Den muss ein Gesetz gewährleisten. Auf der anderen Seite haben wir die Bürgerrechte und die Vorgaben der Verfassung, die zu achten sind. Auf diese Bereiche kommt es an; es kommt darauf an, hier verhältnismäßig und verfassungsgemäß zu sein. Darauf kommt es uns an, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Der Gesetzentwurf ist von vielen Seiten gelobt worden. Angeblich hätte es in der Expertenanhörung ein umfassendes Lob usw. gegeben. Ich habe mir das Protokoll noch mal angesehen. Also ich kann diese Beobachtung und Begeisterung nicht nachvollziehen. Da war Lob und Tadel dabei. Offensichtlich hat man den Bereich der Kritik vollständig ausgeblendet. Aber wir hatten eine hervorragende Expertenanhörung im Innenausschuss; das ist richtig. Sie hat ein differenziertes Bild zutage gefördert. Auf Basis dieser Einschätzung der Experten kommen wir zu einer anderen Bewertung der Gesetzentwürfe, kommen wir dazu, dass es einige Aspekte und Kritikpunkte gibt, die nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Die möchte ich jetzt schon noch mal im Einzelnen deutlich nennen:

Als erster Punkt fehlt in diesem Gesetz ein abschließender Katalog der nachrichtendienstlichen Mittel; Kollege Arnold hat es schon erwähnt. Den gibt es in anderen Ländern. Das ist nicht nur irgendeine redaktionelle Ergänzung, sondern es ist unter dem Aspekt der Normenklarheit darzustellen, welche Mittel dem Verfassungsschutz zur Verfügung stehen und welche nicht. Natürlich werden die nach der Lage gezielt eingesetzt. Aber welche Mittel sind es denn überhaupt? Das müsste man doch eigentlich im Gesetz in einem Katalog festlegen können. Hier wird es anders geregelt: Man macht es in einer Dienstvorschrift. Die Dienstvorschrift wird nicht veröffentlicht. Damit entstehen wieder Spekulationen, die wir eigentlich gar nicht benötigen. Wir müssen uns bewusst machen, dass alle nachrichtendienstlichen Mittel natürlich der verdeckten Informationsbeschaffung dienen. Da handelt es sich durchweg um Grundrechtseingriffe; und zwar um Grundrechtseingriffe, die nicht irgendwie Bagatelleingriffe sind. Sonst bräuchte man sie gar nicht.

Deswegen ist es meines Erachtens zur Orientierung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion notwendig, die zulässigen Mittel in einem Gesetz zu beschreiben. Dem steht nicht die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes entgegen. Es funktioniert in anderen Ländern auch, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt ist der Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten. In einigen Fällen ist diese Maßnahme notwendig und sinnvoll. Die Frage lautet aber: Ab welcher Eingriffsschwelle sollte das geschehen? Wir haben verschiedene Schwellen der Beobachtungsbedürftigkeit. Sie reichen von "einfach" über "erheblich" bis zu "gesteigert" und "besonders gesteigert". Bisher dürfen Verdeckte Ermittler ab der Stufe "erheblich" eingesetzt werden. In vielen dieser Fälle geht es darum, ein Vertrauensverhältnis zu einer Zielperson aufzubauen, um aus diesem vermeintlichen Vertrauensverhältnis Informationen zu gewinnen, nicht nur über die Zielperson, sondern auch zu

Kontaktpersonen, selbst wenn diese nicht unter nachrichtendienstlichem Verdacht stehen.

Das ist schon eine hohe Eingriffsintensität. Aus unserer Sicht bedarf es daher bei dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten einer höheren Schwelle. Ob die aktuell vorgeschlagene Regelung wirklich verfassungsgemäß ist, wird sich zeigen. Ich habe daran gewisse Zweifel. Ich hoffe für unsere Demokratie, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist und wir nicht schon wieder korrigieren und nachbessern müssen. Die Frage ist, ob wir immer alles bis zur Grenze der Verfassungswidrigkeit ausreizen sollten oder ob wir uns auf das zwingend notwendige Maß beschränken. Wir sind dafür, uns auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Dann müssten wir aber den vorliegenden Gesetzentwurf korrigieren und die Eingriffsschwelle erhöhen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der dritte Punkt betrifft das Thema Minderjährige. Uns gefällt der SPD-Gesetzentwurf grundsätzlich besser. Aber bei diesem Thema ist auch dieser Gesetzentwurf nicht ausreichend differenziert. Aus unserer Sicht sind Minderjährige unzureichend gegen Datenbeobachtung und Datenweiterverarbeitung geschützt. Wir wollen Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen. Das ist unser Ziel. Hier geht es um informationelle Selbstbestimmung. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz störender, als das bei Erwachsenen anzunehmen ist.

Gleichzeitig dürfen wir aber auch nicht naiv sein. Das sind wir auch nicht. Wir wissen, dass in einigen Fällen Kinder von Erwachsenen benutzt werden. Zum einen wird ihre Strafunmündigkeit ausgenutzt, zum anderen werden sie zum Verbreiten einer verfassungsfeindlichen Ideologie missbraucht. Die Kinder sind dann aber immer noch Kinder. Sie sind in solchen Fällen Opfer des Erwachsenenumfelds und daher besonders zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis erstreckt sich nicht nur auf die Beobachtung,

sondern auch auf die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten. Es besteht nämlich das Risiko, dass die Jugendlichen als junge Erwachsene wieder mit ihren Jugendsünden konfrontiert werden.

Sie haben in Ihrem Gesetzentwurf versucht, dieses Problem über eine Kennzeichnung in den Akten zu entschärfen. Uns reicht aber eine reine Kennzeichnung nicht aus. Wir hätten gern nach Altersstufen abgestufte Konzepte, bei denen auch die Löschung von Daten Jugendlicher ermöglicht wird, sobald keine zwingenden Gründe mehr vorliegen. In beiden Gesetzentwürfen kommt uns der Schutz von Minderjährigen zu kurz. Wir haben diesen Schutz beantragt; Sie haben ihn abgelehnt. Das bedauern wir sehr. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz nachgebessert werden.

Der vierte Punkt betrifft die Datenübermittlung zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Strafermittlungsbehörden. Das war ein umfangreiches Thema in der Expertenanhörung. Hier ging es um die praxisnahe Ausgestaltung und die Straftaten, die von dieser Regelung umfasst sein sollen. Im ersten Entwurf war von Straftaten mit einem Strafrahmen von mehr als fünf Jahren die Rede. Danach würden eine Reihe von staatsschutzrelevanten Delikten komplett rausfallen, zum Beispiel Volksverhetzung, Fortführen einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Verstoß gegen das Vereinigungsverbot. Das wäre nicht sinnvoll. Deshalb wurde nach einer anderen Definition gesucht.

Ich habe den Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zur Kenntnis genommen. Vorsicht, Lob, aber nur ein kleines: Ich erkenne an, dass Sie versucht haben, eine Definition zu finden. Ich kann aber aus dem Änderungsantrag nicht herauslesen, von welchen relevanten Straftaten wir sprechen. Sie sprechen von Straftaten "im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit". Das ist das Merkmal, das wir prüfen müssen. Wie dieses Gesetz gelebt wird und wann die Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden, wird die Praxis zeigen. Ich hätte mir mehr Klarheit gewünscht

und eine Festlegung, bei welchen Delikten die Regelungen angewendet werden. Diese Klarheit hat der Gesetzentwurf nicht.

Wegen der genannten Kritikpunkte können wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen und werden ihn ablehnen. Der Gesetzentwurf der SPD hat aus unserer Sicht gute Ansätze. Das betrifft insbesondere den Wunsch nach Einbindung von Erkenntnissen der Zivilgesellschaft. Er bietet aber auch Normenklarheit, zum Beispiel beim Ausbau des Richtervorbehalts. Es gibt jedoch einen Dissens, nämlich bezüglich der Einführung eines Verfassungsschutzbeauftragten mit eigenen Aufgaben und Funktionen. Wir halten es nicht für erforderlich, einen neuen Beauftragten einzuführen. Die GRÜNEN sind eher der Meinung, wir sollten die wirksame Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz durch das Parlamentarische Kontrollgremium stärken. Deshalb werden wir uns zum Gesetzentwurf der SPD der Stimme enthalten.

Nach der heutigen Reform und den Diskussionen, die wir in der Tiefe geführt haben, sehen wir noch Reformbedarf. Ich gehe davon aus, dass wir uns in der nächsten Legislaturperiode auf der Basis neuerer Rechtsprechung mit diesem Gesetz erneut beschäftigen werden. Wir lehnen den Gesetzentwurf der Staatsregierung ab und enthalten uns beim Gesetzentwurf der SPD der Stimme.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Becher, bleiben Sie noch am Rednerpult. – Herr Kollege Holger Dremel von der CSU hat sich zu einer Intervention gemeldet.

Holger Dremel (CSU): Lieber Herr Kollege Becher, es ist richtig, wir haben unterschiedliche Wahrnehmungen und unterschiedliche Ansichten. Das ist auch gut so. Sie stellen aber Bayern als Insel dar. Es wurde aber nicht nur das Verfassungsschutzgesetz des Landes Bayern kritisiert und angefochten. Nein, die Verfassungsschutzgesetze aller Länder und das des Bundes müssen nachgebessert werden.

Bei den Kindern verweisen die GRÜNEN auf das Jugendamt. Sie haben das Wort "Jugendsünden" in den Mund genommen. Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem. Jugendämter können nur tätig werden, wenn ihnen mitgeteilt wird, dass Kinder oder Jugendliche für Straftaten benutzt werden. Nach der Regelung, die Sie vorschlagen, hätten wir dieses Frühwarnsystem nicht. Der Verfassungsschutz ist kein Instrument der Strafverfolgung. Deswegen glauben wir, dass unsere Regelung notwendig ist.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Dremel, altersabgestufte Systeme gibt es auch in anderen Gesetzen. Deshalb wäre eine andere Regelung möglich. Ich nehme aber zur Kenntnis, dass Sie das nicht wollen. Unterschiede sind in der Demokratie in Ordnung. Wir glauben aber, dass ein besserer Schutz der Minderjährigen erforderlich ist, gerade bei der Speicherung von Daten. Wir wissen, wie schnell sich das Leben junger Erwachsener verändert. Wir müssen versuchen, Kinder, die für Straftaten benutzt werden, aus ihrem Umfeld herauszubekommen und sie wieder in ein stabiles Umfeld mit demokratischen Werten zu integrieren. Es wäre falsch, ihre spätere Laufbahn zu gefährden, weil es in ihrer frühen Kindheit oder vor zwei bis drei Jahren Probleme gegeben hat. Dieses Problem treibt uns um. Wir sprechen uns deshalb für ein System aus, bei dem nach einzelnen Altersstufen vorgegangen wird.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Johannes Becher (GRÜNE): Ich weiß, dass auch die Gesetze anderer Länder verfassungswidrig sind. Sie haben sich aber heute für Ihr Gesetz gelobt. Ich wollte deshalb daran erinnern, dass der Anlass, weswegen wir uns heute treffen, nicht der ist, dass wir in einen Lobgesang verfallen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Wolfgang Hauber von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir alle können mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zufrieden sein. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird geändert; wir machen es verfassungsgemäß. Hierzu haben wir in der Expertenanhörung intensiv um Lösungen gerungen. Ich glaube nicht, dass ich Ihnen die Genese dieser Änderungen noch einmal ausführlich darstellen muss; das ist in der Ersten Lesung geschehen.

Ich möchte auf die Rolle der FREIEN WÄHLER bei diesem Gesetz hinweisen. Wir haben eine Expertenanhörung beantragt, nach der der erste Entwurf überarbeitet wurde.Der Bayerische Landtag wurde für dieses Vorgehen von den Experten – allesamt Fachmänner und Fachfrauen für Sicherheitsrecht – übereinstimmend gelobt. Sie waren sich einig, dass ein solches Vorgehen, insbesondere eine derart fachliche und breitenwirksame Auseinandersetzung mit den Problemlagen und den Regelungen, vorbildhaft und nicht selbstverständlich ist. Manche Irrläufer in Berlin und Brüssel zeigen, wie wichtig ein solches Vorgehen ist. Ich möchte jetzt nicht einzelne Gesetze nennen. Bei jedem von uns ploppt das eine oder andere Gesetzesvorhaben auf. Das sind Beispiele dafür, wie man Politikverdrossenheit und Unmut steigert.

Als FREIER WÄHLER bin ich davon überzeugt, dass wir unserer Verantwortung als Abgeordnete nur dann gerecht werden, wenn wir Probleme fachlich und im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger angehen. Wir müssen Schnellschüsse der Verwaltung ebenso verhindern wie ideologiegeprägte Politik. Wir brauchen Diskurs und die Bereitschaft, verschiedene fachliche Einschätzungen anzuhören und abzuwägen. Unsere Forderungen für gute Gesetze sind daher folgende: Wir wollen gute und der bürgerlichen Freiheit verpflichtete Gesetze. Wir wollen eine breite Diskussion und eine Expertenbeteiligung. Wir haben diese Ziele bei der Änderung des Verfassungsschutzgesetzes verfolgt. Freilich kann man immer alles anders machen. So stellte der Entwurf, den die SPD vorgelegt hat, auch eine Lösung für die bestehenden Problemlagen dar. Wir haben ihn daher in die Expertenanhörung einbezogen. Wir waren ergebnisoffen. Wir haben uns innerhalb der Regierungskoalition aber dafür entschieden, nicht

das gesamte System zu ändern, sondern auf den bestehenden Strukturen aufbauend die festgestellten Fehler auszubessern und das Gesetz fortzuentwickeln. Das stellt für uns den besten Weg dar, um Rechtssicherheit für die Verwaltung und die Bürger zu schaffen. Bei vielen Regelungen haben gerichtliche Entscheidungen den Handlungsspielraum der Verwaltung bereits herausgearbeitet; eine Neu-Novellierung würde diese Erkenntnisse zunichtemachen.

Was ändern wir? – Ich möchte Ihnen hierzu einen kurzen Überblick geben: Die Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes definieren beispielsweise die Verfassungsschutzgüter genauer und präziser – die beobachtungsbedürftigen und die besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebungen. Wir erreichen damit mehr Rechtsklarheit für unsere Bürgerinnen und Bürger und unsere Beamtinnen und Beamten. Es wird auch klargestellt, wann der Verfassungsschutz wie tätig werden darf. Daneben wird der Umgang mit gewonnenen Daten und die Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen genauer geregelt und näher an unserem freiheitlichen Verständnis ausgerichtet. Wir befinden uns in diesem Bereich in einem Spannungsfeld zwischen Schutz der Bevölkerung und Schutz der Minderjährigen. Wir wollen mit unserer Regelung erreichen, dass die Zukunft betroffener Minderjähriger nicht unnötig belastet wird.

Wesentliche Änderungen betreffen die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und die Beobachtung von Personen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Freistaat diesbezüglich einige Anmerkungen ins Stammbuch geschrieben. Wir haben versucht, diese umzusetzen. Auch hier ist das Spannungsverhältnis klar: Schutz der Bevölkerung trifft auf Schutz der Freiheitsrechte der einzelnen Person. Das wesentliche Merkmal eines Rechtsstaats ist nämlich, dass wir uns an unsere eigenen Spielregeln halten. Unsere freiheitliche Rechtsordnung kommt jeder Bürgerin und jedem Bürger zugute.

Die wichtigste Änderung betrifft jedoch die Weitergabe von Erkenntnissen zwischen den Behörden. Die Auskunft über Erkenntnisse ist notwendig, um eine funktionierende

Sicherheitsverwaltung sicherzustellen. Gleichzeitig bedeutet sie, dass Daten eines Betroffenen ohne dessen Wissen und Wollen weitergeleitet und umgewidmet werden. Hierdurch kann jemand zum Objekt des Staates gemacht werden. In diese Wunde legte das Bundesverfassungsgericht in seiner Ausgangsentscheidung den Finger.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das sind die wesentlichen Spannungsfelder, die im vorliegenden Entwurf für ein Änderungsgesetz berücksichtigt wurden. Wir haben unter Einbeziehung von Expertenwissen eine gute Lösung gefunden. Daher werden wir dem Änderungsantrag zustimmen. Es ist freilich nie ausgeschlossen, dass wir im Nachhinein noch Änderungen vornehmen müssen; das liegt in der Natur der Sache. Wir werden heute nicht alles abräumen können, was uns morgen an rechtlichen Problemen begegnen wird. Wir sind aber bereit, auch in Zukunft an diesem Thema zu arbeiten. Wir wollen Freiheit und Sicherheit in Einklang bringen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Jan Schiffers für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Das Verfassungsschutzgesetz sollte für die Behörden ein wirksames Instrument darstellen, um extremistischen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in allen Facetten und Varianten entgegentreten zu können. Dieses muss rechtsstaatlich ausgestaltet sein, praxistauglich sein und möglichst wenig Missbrauchspotenzial enthalten. Wir können unter dieser Maßgabe dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Mehrzahl der Änderungsanträge hierzu nicht zustimmen.

Es besteht an etlichen Stellen erheblicher Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf. So ist im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Inne-

re Sicherheit und Sport am 25. April 2023 deutlich geworden, dass die Regelungen zur Datenweitergabe in dieser Form nicht überzeugen können. An einigen Stellen ist der Gesetzentwurf nicht sachgerecht und geht über das Notwendige hinaus, an anderen Stellen sind dagegen die Weitergabebefugnisse unzureichend ausgestaltet. Hier wäre es sinnvoll, eine Generalklausel mit Regelbeispielen zu schaffen; dies wurde in der Expertenanhörung auch dargelegt. Dies würde zur Klarheit und Rechtssicherheit beitragen und die Praxistauglichkeit erhöhen. Wir werden dem diesbezüglichen Änderungsantrag der FDP-Fraktion, der dieses Anliegen aufgreift, zustimmen.

In unserem Änderungsantrag konzentrieren wir uns auf das Spannungsfeld zwischen staatlicher Überwachung auf der einen Seite und politischer Willensbildung auf der anderen Seite. Hier besteht die Gefahr, dass Abgeordnetenrechte sowie die verfassungsrechtlich in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte besondere Rechtsstellung der politischen Parteien verletzt und beeinträchtigt werden.

Die AfD-Fraktion möchte die folgenden drei Forderungen im Verfassungsschutzgesetz umgesetzt sehen:

Erstens. Die Überwachung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden ist ein Eingriff in das freie Mandat und muss eine absolute Ausnahme bleiben. Das zugrunde liegende Verfahren ist im Einzelnen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gesetzlich zu normieren. Der derzeitige Ministerpräsident des Freistaates Thüringen Bodo Ramelow hatte seinerzeit bekanntlich gegen die Überwachung seiner Person geklagt und am Ende vor dem Bundesverfassungsgericht recht bekommen. Nach diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Überwachung von Mandatsträgern möglich, aber eben nur begrenzt auf den Einzelfall und nur unter strengen Voraussetzungen. Diese strengen Voraussetzungen müssen zwingend gesetzlich normiert werden, um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen. Auch wenn die Verfassungsschutzbehörden naturgemäß immer die Beachtung der Verhältnismäßigkeit betonen, ist Kontrolle einfach erforderlich. Auch das gehört zum Rechtsstaat.

Zweitens. Es soll weiterhin geregelt werden, dass Parteien vor staatlicher Beeinträchtigung bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht geschützt werden und bis dahin eine Berichterstattung über nicht verbotene Parteien und ihre dann noch interne Einstufung vollständig unterbleibt. Alles andere ist ein Eingriff in den politischen Wettbewerb, der eines demokratischen Rechtsstaats unwürdig ist.

(Beifall bei der AfD)

Dass das Missbrauchspotenzial hier nicht nur gegeben ist, sondern ganz erheblich ist, zeigt ein Rückblick auf die Geschichte der Partei der Republikaner, das zeigen aber auch jüngste, geradezu skandalöse Vorfälle im Zusammenhang mit der AfD. Allein schon die unfassbaren und entlarvenden Äußerungen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang, es sei nicht allein Aufgabe des Verfassungsschutzes, die Umfragewerte der AfD zu senken, sprechen eine deutliche und unmissverständliche Sprache. "Deutschlands Inlandsgeheimdienst wird zusehends zum politischen Akteur. Er schadet damit seinem eigentlichen Zweck", titelt dementsprechend in der Sache völlig zutreffend die renommierte "Neue Zürcher Zeitung" im Hinblick auf diesen geradezu unglaublichen Vorgang.

(Beifall bei der AfD)

Vorhin fiel der Begriff der "demokratiefeindlichen Phänomene". Diese Äußerung von Herrn Haldenwang ist ein demokratiefeindliches Phänomen par excellence!

(Beifall bei der AfD)

Das Missbrauchspotenzial ist hier also offensichtlich. Hier bedarf es zwingend einer Kontrolle, um den politischen Wettbewerb nicht zu manipulieren.

Drittens. Wir fordern, dass gewährleistet wird, dass weder Mitarbeiter der Abgeordneten noch Mitarbeiter der Fraktionen seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz als Vertrauensperson angeworben oder eingesetzt werden dürfen; denn zwischen Ab-

geordneten und Fraktionsmitarbeitern sowie zwischen Abgeordneten und ihren persönlichen Mitarbeitern besteht ein enges Vertrauensverhältnis, das auch zwingend erforderlich ist, damit der Abgeordnete seine Tätigkeit ordnungsgemäß erledigen kann. Deswegen ist das Verbot der Anwerbung von Vertrauenspersonen entsprechend auszuweiten.

Wir lehnen den Gesetzentwurf der Staatsregierung ab. Ebenfalls lehnen wir den Entwurf der SPD als untauglich ab. Zustimmung gibt es – wie erwähnt – zu dem einen Antrag der FDP, und ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Holger Dremel, an einer Stelle will ich uneingeschränkt deiner Bemerkung heute Vormittag zustimmen, das Verfahren, dass wir, nachdem ein Entwurf der Staatsregierung vorgelegt wurde, selbst im Ausschuss auch die Wissenschaft und die Praxis gebeten haben, ihre Einschätzung zu dem vorliegenden Entwurf für uns abzugeben und mit uns zu diesen Fragen ins Gespräch zu kommen, sei mustergültig gewesen. Dies hat die Erkenntnis zutage gefördert, dass der erste Entwurf der Staatsregierung noch eine Reihe an Schwächen hatte sowie ein gutes Stück verbesserungsfähig und -bedürftig war. Ich will allerdings gewissermaßen eingeschränkt konstatieren, dass der danach vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER einige dieser Vorschläge aufgegriffen hat und den schlechteren ersten Entwurf letztendlich zu einem ordentlichen zweiten Entwurf gemacht hat.

Wir können hier und heute sagen: Der Ausgangspunkt, eine verfassungswidrige Lage, die auch seitens des Bundesverfassungsgerichts festgestellt wurde, löst einen dringenden Korrektur- und Reparaturbedarf aus, und zwar bis Ende dieses Monats. Sicherlich wird mit der jetzigen und heutigen Beschlussfassung ein guter Schritt in die

richtige Richtung gelingen. Jedoch sind wir noch nicht mit allen Inhalten und Vorschlägen, die jetzt zur Beratung anstehen, so einverstanden, dass wir diesem Entwurf zustimmen könnten. Ich will dazu noch ein paar grundlegende Bemerkungen machen.

Herr Kollege Arnold hat eingangs darauf hingewiesen, dass dies eine sehr vornehme Thematik und Aufgabe ist. Wenn es um das Verfassungsschutzgesetz geht, ist dies zwar schnell dahingesagt, aber es geht in diesem Zusammenhang um den Schutz der Verfassung. Hier ist auf der einen Seite ein höchstes Gut auszutarieren und auf der anderen Seite auch mit den Freiheitsrechten und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger umzugehen, die selbst wiederum verfassungsrechtlich geschützt sind.

Dennoch sehen wir Nachbesserungsbedarf, und zwar in den Bereichen, die auch meine Vorredner schon angesprochen haben. Der erste, eher formale, aber wesentliche Punkt ist die Feststellung, dass die die Staatsregierung tragenden Fraktionen es hinnehmen wollen, dass die nachrichtendienstlichen Mittel nicht im Gesetz selbst aufgelistet, sondern nur in einer Dienstvorschrift aufgezählt sein sollen. Diese bedürfen auch gar nicht der Zustimmung des Landtages, sondern müssen sozusagen mit der Zustimmung des Innenministeriums auf den Weg gebracht werden. Aber wenn wir schon, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Parlament, alle sehen und akzeptieren, dass die Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel erforderlich ist, um überhaupt exekutiv zu klären, was an Mitteln zur Verfügung steht, wäre es nur konsequent gewesen – auch aus der Überzeugung heraus, dass wir alle wesentlichen Fragen zum Verfassungsschutz als Gesetzgeber selbst regeln müssen –, insbesondere zumindest das Erfordernis zu formulieren, dass dies mit Zustimmung des Landtags oder noch besser im Gesetz selbst erfolgt. Dies haben wir leider nicht zustande gebracht. Das halten wir für falsch und nicht akzeptabel.

Zum Thema Minderjährigenschutz ist schon einiges gesagt worden. Hierzu haben wir selbst einen Antrag gestellt. Herr Becher hat dies noch einmal in einer Art und Weise erläutert, dass ich mir die Wiederholungen an dieser Stelle weitestgehend sparen kann. Es ist aber notwendig, die Sensibilität für den besonderen Schutz der Minderjäh-

rigen zu erhalten. Hier gibt es Vorbilder, auch prominente. Man hätte nur in das Bundesverfassungsschutzgesetz blicken müssen, um daraus probate Lösungsvorschläge zu übernehmen. Auch dies ist leider nicht erfolgt. Das halten wir ebenfalls für nicht akzeptabel.

Zuletzt geht es noch um die Frage der Übermittlungsbefugnisse. Es ist besonders deutlich geworden, dass der erste Entwurf hier erhebliche Schwächen hatte. Die Experten haben vielfach gesagt, dass die Übermittlungsbefugnisse einerseits überschießend sind und zu viel ermöglichen, andererseits aber auch Lücken aufweisen, haben gesagt, wo Regelungen zum Schutz der Verfassung und zur wirksamen Arbeit der Verfassungsschutzorgane erforderlich sind fehlen. Hier hat es einen Korrekturansatz gegeben. Wir wollen jedoch mehr erreichen und haben uns hier die Generalklausel mit Regelbeispielen vorgestellt. Auch dies ist leider in der von uns für richtig gehaltenen Form nicht erfolgt.

Deswegen konstatieren wir die richtige Richtung, die aber in manchen Teilen noch nicht ausreicht. Daher werden wir uns zum Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat nun für die Staatsregierung der Innenminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns nun am Ende eines Gesetzgebungsprozesses, der uns alle in besonderer Weise gefordert hat. Es galt, die hochkomplexe Rechtsdogmatik, die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Grundsatzurteil vom 26. April 2022 in wesentlichen Teilen für ganz Deutschland neu entwickelt hat, sowie die mitunter sehr abstrakten richterlichen Vorgaben in eine für die Rechtsanwendung verständlichere Sprache zu übersetzen. Gleichzeitig soll das Ganze praktisch anwendbar sein, und am besten sollen die Änderungen auch noch in einer bundesein-

heitlich abgestimmten Weise erfolgen; denn es gilt zwar der Föderalismus, aber es ist trotzdem sinnvoll, im Bundesverfassungsschutz und 16-mal im Länderverfassungsschutz zumindest möglichst ähnliche Arbeitsbedingungen zu haben. Bei all dem zwang die richterliche Umsetzungsfrist bis zum 31.07. zu besonderer Eile, jedenfalls uns in Bayern. Andere haben ein bisschen mehr Zeit, aber der Bund und die übrigen Länder werden sich jetzt auch anstrengen müssen, dies möglichst bald über die Bühne zu bringen.

Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung ist das Ergebnis eines insgesamt, glaube ich, dynamischen, intensiven und ausgesprochen konstruktiven demokratischen Diskurses, der dazu geführt hat, dass mehrfach Anpassungen des Entwurfstextes eingebracht wurden. In diesen hat nicht nur die Expertise der Sachverständigen Eingang gefunden, die der Innenausschuss mitunter förmlich ins Schwitzen gebracht hat, sondern zugleich wurden auch wesentliche Anliegen der Oppositionsfraktionen berücksichtigt, wenngleich natürlich in der Tat nicht alle.

So enthält der Gesetzentwurf nun zum Beispiel die von den GRÜNEN und der FDP nachdrücklich geforderte nachrichtendienstspezifische Definition des Begriffs der "besonders schweren Straftat", die nach entsprechenden Empfehlungen der Sachverständigen jetzt auch eine Datenübermittlung bei Staatsschutzdelikten, wie zum Beispiel der Volksverhetzung, mit einer Höchststrafe von fünf Jahren ermöglicht.

Auch wurden die Abgrenzungskriterien für die verschiedenen Stufen von beobachtungsbedürftigen Bestrebungen klarer gefasst, wie es die FDP angemahnt hat. Schließlich wurde auch die Eingriffsschwelle für den Einsatz von Vertrauensleuten bei einer besonderen Betroffenheit des persönlichen Lebensbereichs angehoben, was einer Forderung der GRÜNEN zumindest entgegenkommt.

Bei allem Konsens will ich aber nicht verschweigen, dass es auch ein paar Punkte gibt, bei denen einzelne Forderungen der Opposition nicht aufgegriffen wurden. Die

wesentlichen Argumente hierzu sind in den Beratungen bereits eingehend ausgetauscht worden. Ich will das nicht alles wiederholen.

Ich will nur im Hinblick auf die vor allem von der SPD aufgezeigten sogenannten roten Linien sagen: Eine abschließende Aufzählung der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel im Gesetz ist nicht sachgerecht, weil das Landesamt für Verfassungsschutz lageangepasst auf Bedrohungen reagieren können muss. Auch rechtsstaatlich ist eine gesetzliche Aufzählung nicht geboten, und das Bundesverfassungsgericht hat sie auch nicht verlangt. Das Landesamt ist ja in der Wahl seiner Mittel nicht völlig frei, sondern muss diese in einer Dienstvorschrift benennen, die aufsichtlich zu genehmigen ist.

Etwas, das auch von Ihrer Seite, lieber Herr Arnold, aufgezeigt wurde – die Dauer der Anwerbungsphase für Vertrauensleute –, ist nun an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet, wie es die Sachverständigen unisono empfohlen haben. Vertrauensleute werden in der Regel über Jahre hinweg aufgebaut und eingesetzt, und deshalb gilt es, die Eignung vorher genau zu überprüfen. Das braucht nun mal einen gewissen Vorlauf.

Was die Übertragung der Aufgabe der unabhängigen Vorabkontrolle auf das Amtsgericht München betrifft, ist zwar richtig, dass dies eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Amtsrichter bedeutet. Zum Ausgleich wurden der Justiz jedoch schon zwei Stellen des Innenministeriums übertragen, und wir gehen davon aus, dass damit diese Mehrbelastung auch aufgefangen werden kann. Sollte sich tatsächlich ein größerer Arbeitsaufwand ergeben, würde das entsprechend noch nachgebessert werden. Wir wollen in der Tat nicht mit dieser Zuweisung die Justiz zusätzlich belasten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin überzeugt, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht nur den gerichtlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung trägt, sondern auch die verbleibenden Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers in einer Weise nutzt, die eine bestmögliche Fortsetzung der wichtigen Arbeit des Lan-

desamtes für Verfassungsschutz gewährleistet; denn die wahren Gefahren für den Rechtsstaat gehen eben nicht von den Sicherheitsbehörden aus, die uns schützen, sondern von denjenigen, die diesen Rechtsstaat untergraben und zerstören wollen. Wenn solche Kräfte erstarken, dürfen wir die Instrumente der wehrhaften Demokratie nicht schwächen.

Es ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht bei diesem Urteil auch ausdrücklich festgestellt hat – das war gerade gegenüber manchen politischen Bestrebungen auch auf Bundesebene ganz wichtig –, dass es richtig ist, dass es einen Verfassungsschutz gibt, ja, dass es zur Wahrung unserer rechtsstaatlichen Demokratie notwendig ist, dass es einen Verfassungsschutz gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat dann die Regeln, die der Verfassungsschutz zu beachten hat, noch einmal neu definiert. Aber es hat klar all jenen, die in den letzten Jahren auch politisch unterwegs waren und die in Zweifel gezogen haben, ob es überhaupt einen Verfassungsschutz braucht, ob man ihn nicht mit der Kriminalpolizei zusammenlegen könnte und dergleichen mehr, über Seiten hinweg ausdrücklich dargelegt, warum es richtig und wichtig ist, dass es einen Verfassungsschutz gibt. Dazu stehen wir in Bayern auch weiterhin, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich danke allen Beteiligten für die äußerst konstruktiven Beiträge und Vorschläge bei den Beratungen. Ich bedanke mich auch für die Initiative der SPD, die einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat, auch wenn wir einer Reihe von Punkten darin nicht zustimmen können und ich deshalb seitens der Staatsregierung auch bitte, den Gesetzentwurf der SPD abzulehnen. Aber es gab doch eine Reihe von wichtigen Denkanstößen.

Ich glaube, dass wir alle nicht nur auf das Ergebnis, sondern auch auf den guten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens stolz sein können. Wichtig war, dass eine Anhörung stattgefunden hat. Eine intensive Diskussion hat stattgefunden. Wir haben einen

Gesetzentwurf im Laufe dieser parlamentarischen Beratungen grundlegend überarbeitet. Ich möchte mich auch ausdrücklich dafür bedanken, dass es das Hohe Haus in einem großen Verantwortungsbewusstsein erreicht hat, dass wir rechtzeitig vor dem 31.07. heute jetzt diesen Gesetzentwurf beschließen können und es nicht zu einer rechtlosen Situation gekommen ist – und das, ohne dass irgendwie die Mitberatungsmöglichkeiten aller Angehörigen dieses Hohen Hauses beschnitten worden wären, wie wir das andernorts im Moment mit leidigen Diskussionen haben. Dafür allen ein herzliches Dankeschön!

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Fassung, die er durch die Beratung in den Ausschüssen erhalten hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21537 abstimmen. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21537, die interfraktionellen Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/29057 und auf Drucksache 18/29650 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 18/29860.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Polizeiaufgabengesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden und dass im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2023" ein-

gefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 18/29860. Zudem wird vorgeschlagen, in § 1 Nummer 5 Buchstabe b im neu angefügten Absatz 3 den Satzteil nach Nummer 2 Buchstabe b so weit nach rechts einzurücken, bis der Einschub des Satzteils dem von Nummer 2 Buchstabe b entspricht. Weiterhin wird vorgeschlagen, in § 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Wörter "Sätze 2 bis 6" durch die Wörter "Sätze 2 bis 7" zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und die AfD. Stimmenthaltung bitte! – Das ist die Fraktion der FDP und der Kollege Busch (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich in der gleichen Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das ist die Fraktion der FDP und der Abgeordnete Busch (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/29057 und 18/29650 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Als Nächstes stimmen wir über die mitzuberatenden Begleitanträge ab. Es handelt sich hier um den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksa-

che 18/28899 betreffend "Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt umsetzen", den Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/29007 betreffend "Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Schutz Minderjähriger gewährleisten", den Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/29008 betreffend "Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Übermittlungsbefugnisse zweckgemäß und praxistauglich regeln", den Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/29009 betreffend "Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Unklarheiten beseitigen" und den Antrag von Abgeordneten der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/29058 betreffend "Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten".

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass über alle fünf Anträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt wird hier das Votum des federführenden Ausschusses. Der jeweils federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt alle fünf Anträge zur Ablehnung.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD. Herr Busch (fraktionslos) enthält sich. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, die fünf Anträge sind abgelehnt.

Als Nächstes stimmen wir über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/25825 ab. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

sowie der fraktionslose Abgeordnete Busch. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier